



Sustainable Finance
Kapitalmarktrecht
Bankenaufsicht
Digitalisierung
AML
Zahlungsverkehr
Sanktionen
Steuerrecht

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM APRIL SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

INHALT

Top 1: Tophemen

Top 2: Bankenaufsicht

Top 3: Kapitalmarktrecht

Top 4: Sustainable Finance

Top 5: Zahlungsverkehr / Digitalisierung

Top 6: Steuerrecht

Top 7: AML / Sanktionen

Top 8: Sonstige Themen

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

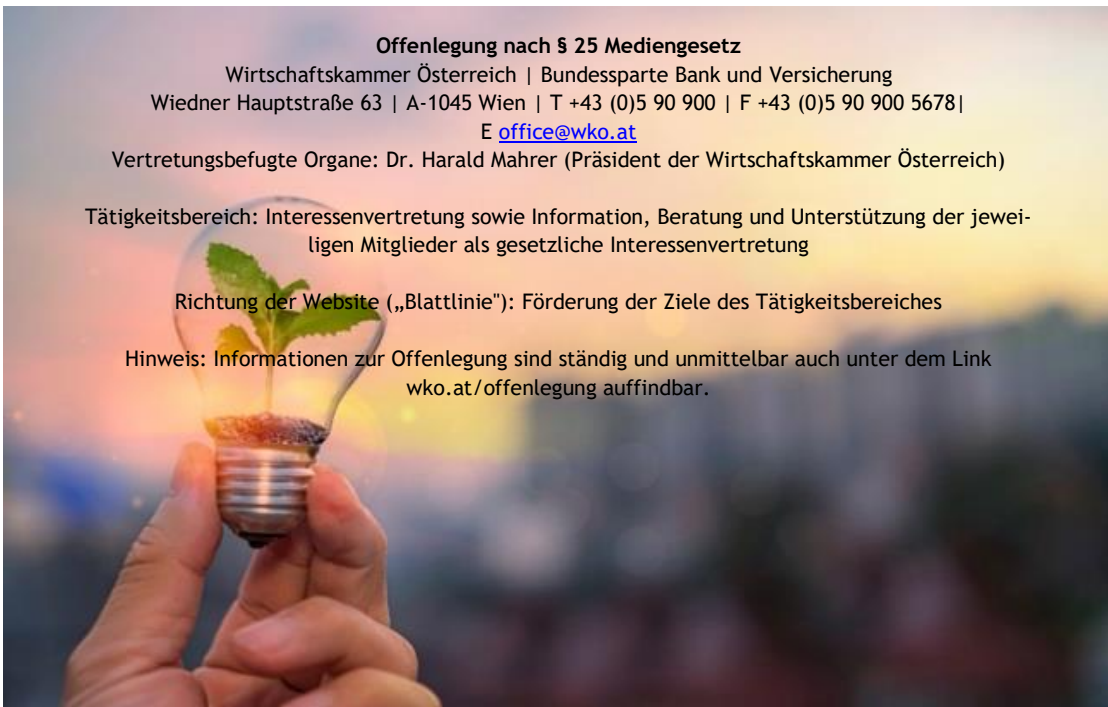
Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 |
E office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem Link wko.at/offenlegung auffindbar.



TOP THEMEN

EU-KOMMISSION: OMNIBUS UND „STOP THE CLOCK“

Die „Stop-the-Clock“-Richtlinie wurde Mitte April im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist mit 17. April 2025 in Kraft getreten. Die Richtlinie muss nun bis zum 31. Dezember 2025 in nationales Recht umgesetzt werden. Als Teil des Omnibus-Pakets wird mit dem „Stop-the-Clock“ die Anwendbarkeit bestimmter Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) auf Unternehmen der zweiten und dritten Welle um jeweils zwei Jahre verschoben, die ursprünglich ab 2025 bzw. 2026 berichtspflichtig gewesen wären. Diese Unternehmen müssen ihre Nachhaltigkeitsberichte gemäß der CSRD nun erst zwei Jahre später als ursprünglich vorgesehen veröffentlichen (2027 bzw. 2028). Darüber hinaus gilt eine längere Frist zur Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) in nationales Recht. Mitgliedstaaten müssen die betreffende EU-Richtlinie nun bis spätestens 26. Juli 2027 in nationales Recht umsetzen und haben damit ein Jahr länger Zeit. Somit soll auch die Anwendbarkeit der Richtlinie um ein Jahr auf den 26. Juli 2028 verschoben werden. Ziel ist es, vor der finalen Annahme der „Omnibus“-Pakete keine neuen Berichtspflichten zu schaffen.

Die Beratungen zur Omnibus-Initiative laufen auf EU-Ebene weiter. Zu den inhaltlichen Änderungen soll der Rat noch vor Sommer seine allgemeine Ausrichtung beschließen. Das EU-Parlament soll im Oktober 2025 seine Position abstimmen. Die Bundessparte bringt sich dazu nachdrücklich ein. Durch Simplifizierungen in der Regulatorik muss rasch eine notwendige Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ermöglicht werden. Die Omnibus-Initiative der EU-Kommission ist zu dabei begrüßen. Essentiell ist, dass auch die aufsichtlichen Anforderungen synchron an diese Änderungen herangeführt werden.

KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHR

EuGH-Entscheidung vom 30.4.2025 (Rs C-699/23 *Caja Rural de Navarra*)

Der EuGH hat Ende April eine erfreuliche, mit positiven Aussagen im Sinne der Banken versehene, Entscheidung in der *Rs C-699/23 Caja Rural de Navarra* zur Zulässigkeit von Bereitstellungsprovisionen in einem Hypothekarkredit gefällt. Im gegenständlichen Sachverhalt ging es um eine **Klausel in einem Hypothekarkreditvertrag, mit der dem Verbraucher eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,35 % auferlegt wird**. Das spanische erstinstanzliche Vorlagegericht hielt die Rechtsprechung des spanischen Höchstgerichts zur Zulässigkeit solcher Klauseln für unionsrechtswidrig und legte dem EuGH im Rahmen des Vorabentscheidungsersuchens insgesamt zehn Vorlagefragen vor.

Der EuGH hat die vorgelegten zehn Fragen auf drei Kernfragen reduziert und entschieden,

1. dass eine **nationale Rechtsprechung unionsrechtskonform im Sinne des Art. 5 der Richtlinie 93/13 sei, die eine Vertragsklausel für transparent hält, mit der dem Verbraucher eine Provision für die Bereitstellung eines Hypothekendarlehens auferlegt wird, ohne dass in der Klausel „bei der Mitteilung des angebotenen Zinssatzes die Einzelheiten aller als Gegenleistung für die Provision erbrachten Dienstleistungen festgelegt werden oder ein Stundensatz angegeben wird und ohne dass das Finanzinstitut dem Verbraucher detaillierte Rechnungen vorlegt, in denen diese Dienstleistungen und die entsprechenden Steuern aufgeschlüsselt sind.“** (Rz 44)
2. dass es **weder intransparent noch missbräuchlich im Sinne der Art. 3 bis 5 der Richtlinie 93/13 sei, eine solche Bereitstellungsprovision „als Prozentsatz des Darlehensbetrags anzugeben.“** (Rz 57)
3. dass eine **nationale Rechtsprechung unionsrechtskonform im Sinne des Art. 3 und Art 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 sei, die eine Vertragsklausel für nicht missbräuchlich hält, mit der dem Verbraucher eine Provision für die Bereitstellung eines Hypothekendarlehens auferlegt wird, „ohne dass der Gewerbetreibende verpflichtet wäre, die Art der mit dieser Provision vergüteten Dienstleistungen und deren Kosten im Einzelnen darzulegen, sofern die Frage, ob eine [Missbräuchlichkeit] vorliegt, Gegenstand einer wirksamen Kontrolle durch das zuständige Gericht anhand der sich aus der Rechtsprechung des [EuGH] er-**

gebenden Kriterien sein kann, erforderlichenfalls durch einen Vergleich der Höhe der einem Darlehensnehmer auferlegten Bereitstellungsprovision mit den durchschnittlichen Kosten der Bereitstellungsprovisionen, wie sie in jüngerer Zeit ermittelt wurden.“ (Rz 67)

Wichtig sei dabei, dass „der Verbraucher tatsächlich in die Lage versetzt wurde, die sich für ihn daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen einzuschätzen, die Art der Dienstleistungen, die als Gegenleistung für ein in der Klausel vorgesehenes Entgelt erbracht werden, zu verstehen und zu überprüfen, dass sich die verschiedenen, im Vertrag vorgesehenen Entgelte oder damit vergüteten Dienstleistungen nicht überschneiden.“ (Rz 44, 57) In diesem Fall könne eine solche Klausel kein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Nachteil des Verbrauchers verursachen (Rz 57).

Der EuGH verlangt zwar erforderlichenfalls einen Vergleich der auferlegten Bereitstellungsprovision mit den durchschnittlichen „Kosten der Bereitstellungsprovisionen“ (Rz 67), zielt dabei jedoch wohl nicht auf ein Verhältnis zwischen dem verlangten Entgelt und den tatsächlichen Kosten ab. Vielmehr scheint er auf die durchschnittliche Höhe solcher Provisionen in Spanien gemäß jüngsten Statistiken abzustellen, die offenbar im Internet zugänglich sind (Rz 16, 67). Der EuGH hält wohl im Rahmen der Inhaltskontrolle allenfalls für beachtlich, ob die Höhe eines Entgelts dem Marktüblichen entspricht. Dies wird insbesondere durch das Vorabentscheidungsersuchen des vorlegenden Gerichts deutlich, in dem auf die Ansicht des spanischen Höchstgerichts hingewiesen wird (Seite 9 f), wonach „der in Rechnung gestellte Betrag (845 Euro) bei einem Kapital von 130.000 Euro nicht unverhältnismäßig sei, da er 0,65 % des Kapitals ausmache und nach den im Internet verfügbaren Statistiken die durchschnittlichen Bereitstellungsprovisionen in Spanien zwischen 0,25 % und 1,50 % schwankten.“

Im Lichte dieser aktuellen EuGH-Entscheidung lässt sich nun die Hauptaussage der OGH-Entscheidung (7 Ob 169/24i) bestätigen, wonach Kreditbearbeitungsgebühren grundsätzlich zulässig sind. Kreditinstituten ist es demnach auch in der Zukunft nicht untersagt, eine Kreditbearbeitungsgebühr wirksam zu vereinbaren. Erfreulicherweise hält der EuGH - anders als der OGH - eine Klausel, die eine Bereitstellungsprovision in Form eines Prozentsatzes des Darlehensbetrags vorsieht, unionsrechtlich weder für intransparent noch für missbräuchlich.

OGH-Entscheidung vom 19.2.2025 (7 Ob 169/24i)

Der OGH hat in seiner Entscheidung vom 19. Februar 2025 (7 Ob 169/24i) seine Rechtsansicht im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Kreditbearbeitungsgebühren in einem sogenannten Verbandsverfahren dargelegt. Der 7. Senat des OGH ließ ausdrücklich dahinstehen, ob das Kreditbearbeitungsentgelt grundsätzlich verboten ist (7 Ob 169/24i Rz 42). Im Umkehrschluss gilt weiterhin die bisherige Rechtsprechung, wonach ein Kreditbearbeitungsentgelt grundsätzlich wirksam vereinbart werden kann. Der OGH beanstandet in seiner Entscheidung jedoch die konkrete Art der Bemessung der Kreditbearbeitungsgebühr, nämlich bloß in Prozentpunkten ohne Angaben einer konkret zu zahlenden Summe. Im Verfahren 7 Ob 169/24i wurde eine AGB-Klausel, wonach 1,5 % des Kreditbetrags als Bearbeitungsentgelt verrechnet wird, als grob kostenüberschreitend und damit als gröblich benachteiligend erkannt.

Damit rückt der OGH von seiner bisherigen Rechtsprechungslinie (6 Ob 13/16d) ab, wonach Kreditbearbeitungsgebühren zur Hauptleistungspflicht aus dem Kreditvertrag gehören und daher nicht der Kontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB unterlägen. In der Entscheidung 6 Ob 13/16d beurteilte der OGH noch eine Kreditbearbeitungsgebühr iHv 1 % bzw. 2 % als nicht gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB.

Aus der aktuellen Entscheidung 7 Ob 169/24i folgt nicht, dass die Vereinbarung eines Kreditbearbeitungsentgelts bloß als Prozentsatz der Kreditsumme (zB 1,5 %) ohne Angabe eines konkreten Geldbetrags auch im Einzelfall unwirksam ist. Der 7. Senat hat im Verbandsverfahren entschieden und seine Entscheidung mit einer der Besonderheiten dieser Verfahrensart begründet, nämlich der kundenfeindlichsten Auslegung. Bei dieser abstrakten Betrachtung sei bei einer Bemessung des Bearbeitungsentgelts in Prozent von der Kreditvaluta nicht gesichert, dass mit einer Verdoppelung der Kreditsumme (und damit des Kreditbearbeitungsentgelts) auch der abzugeltende Aufwand um das Doppelte ansteige. Deswegen sei nicht auszuschließen, dass in bestimmten, nicht näher eingegrenzten Fällen das Entgelt den Aufwand grob überschreitet (7 Ob 169/24i, Rz 45). Mit der Kreditbearbeitungsgebühr werden laut OGH die im Zuge der Vertragsanbahnung und des Vertragsabschlusses anfallenden Leistungen abgegolten (zB Risikobeurteilung; Angebotserstellung; Einholung, Sichtung,

Vorbereitung, Aufbereitung, Verarbeitung und Kontrolle von Unterlagen, Erfüllung von Informationspflichten, Vertragserstellung, Kreditentscheidung, allfällige Korrespondenz mit dem Treuhänder, Unterzeichnung, Auszahlung, Sicherheiteneffektuierung, Archivierung). Dass die Kreditbearbeitungsgebühr nicht exakt mit dem tatsächlichen Aufwand des Kreditgebers korrelieren muss, hält der OGH ausdrücklich fest, nur dürfen die Kosten nicht grob überschritten werden. Da es sich um ein abstraktes Verbandsverfahren gemäß § 28 KSchG handelte, trifft diese Entscheidung keine Aussage über die Wirksamkeit des Entgelts im Einzelfall.

Die Bundessparte hat sechs Entscheidungsbesprechungen zur 7 Ob 169/24i-Entscheidung beauftragt. Teilweise wurden die Publikationen schon in Fachzeitschriften veröffentlicht. Ziel ist es, die OGH-Entscheidung nach Möglichkeit in seinen Wirkungen einzugrenzen. Es sind nach wie vor mehrere Verfahren beim OGH anhängig, die in den nächsten Monaten weitere Klarheit bringen sollten.

KREDITDIENSTLEISTER- UND KREDITKÄUFERGESETZ (KKG)

Das KKG wurde im März im BGBl. veröffentlicht. Damit wird die EU-Non-performing-loans-Richtlinie (NPL-RL) umgesetzt, die den Verkauf von NPLs durch Banken erleichtern soll. Das KKG zielt auf die Entwicklung eines gut funktionierenden Sekundärmarktes für notleidende Kredite ab, indem Regeln für die Zulassung und FMA-Beaufsichtigung von Kreditkäufern und -verwaltern festgelegt werden. Darüber hinaus enthält die Richtlinie eine Reihe harmonisierter Kriterien, die es Kreditdienstleistern ermöglichen sollen, notleidende Kredite grenzüberschreitend zu vermarkten. Die Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgt verspätet, weshalb bereits ein Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU-Kommission eingeleitet worden war. Mit dem KKG wurde auch das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz und das Verbraucherkreditgesetz geändert. In § 21b BWG wurden einige CRR-Artikel als Rechtsgrundlage für die Novellierung der CRR-BegleitV aufgenommen, insb. Art. 129 Abs. 3 CRR, der für die Pfandbrief-emittierenden Institute wichtig ist, wegen eines Mitgliedstaaten-Wahlrechts zur Bewertung des Deckungsstocks. Somit wird auch weiterhin der Markt- bzw. Beleihungswert für die Bewertung relevant sein. Im April wurde der Entwurf für eine geänderte CRR-BegleitV von der FMA konsultiert. *Weiters wird von der FMA demnächst ein Entwurf für eine KKG-FMA-VO vorgelegt.*

Darüber hinaus wurde im Expertenkreis der Bundessparte ein internes rechtliches Memo zum Spannungsverhältnis KKG und § 38 BWG erstellt und den Banken zur Verfügung gestellt.

FMA-KIM-V / NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE

Die KIM-V wird bekanntlich mit 1.7.2025 auslaufen. Die FMA wird jedoch entsprechend der FMSG-Empfehlung für FMA-Leitlinien ein „Rundschreiben zur aufsichtlichen Erwartungshaltung zu privaten Wohnimmobilienkrediten“ demnächst zur Konsultation veröffentlichen. Das Rundschreiben wird im Wesentlichen vorsehen, dass die KIM-Regeln weiterhin einzuhalten sind. Zusätzlich wird die Meldefrequenz von halbjährlich auf vierteljährlich verschärft. Hier wurde die Novelle der VERA-V bereits im BGBl. veröffentlicht.

Das FMSG hat bereits in seiner Sitzung am 26. Februar der FMA empfohlen, mit Auslaufen der KIM-V per 1.7.2025 FMA-Leitlinien zu den Vergabestandards zu erlassen, die die bisher in der KIM-V vorgeschriebenen Quoten beinhalten sollen: Beleihungsquote nicht mehr als 90 %, Schuldendienstquote nicht mehr als 40 % und maximale Laufzeit nicht mehr als 35 Jahre. Der Anteil der Kredite, die diese Kriterien nicht erfüllen, soll nicht mehr als 20 % der Neukreditvergabe in einem Quartal ausmachen.

Die nächste Sitzung des FMSG wird am 4. Juni stattfinden. Dem Vernehmen nach sollen auch zusätzlich kapitalbezogene Maßnahmen evaluiert werden. Die Bundessparte spricht sich klar gegen zusätzliche Kapitalmaßnahmen in diesem Bereich aus. In der derzeitigen Marktsituation werden diese als nicht notwendig erachtet. Im Gegenteil hat z.B. die deutsche BaFin am 30.4.2025 entschieden, den sektoralen Kapitalpuffer - wo keine der KIM-V vergleichbaren Maßnahmen in Kraft gesetzt wurden - von 2% auf 1% zu senken, weil sich die Lage am Wohnimmobilienmarkt auch in Deutschland wesentlich entspannt hat.

Die Bundessparte sieht aufsichtliche Maßnahmen, die die Aufhebung der KIM-V unterlaufen, kritisch. Ohne Rechtsgrundlage (kein Systemrisiko mehr vorliegend) soll die KIM-V de facto fortgeschrieben werden. Aus Finanzmarktstabilitätsgründen sind solche Maßnahmen derzeit nicht notwendig, zumal durch die Umsetzung von Basel IV durch die CRR III per 1.1.2025 in der EU die Eigenkapitalvorschriften für Immobilienfinanzierungen ohnedies wesentlich verschärft wurden.

Vom Wohnimmobilienmarkt geht jedenfalls momentan kein Risiko aus, auch gemäß FMSG-Sitzung im Dezember 2024, wonach derzeit kein Systemrisiko mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität mehr bestehe. Die Banken prüfen ohnedies die Leistbarkeit der Kredite und halten sich hier präzise an die regulatorischen Vorgaben, insbesondere die EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe.

Eine deutliche Beschränkung von Wohnimmobilienfinanzierungen mit KIM-V-ähnlichen Regeln ab 1.7.2025 hätte negative soziale und wirtschaftliche Auswirkungen. Durch die Einführung der KIM-V ist die Nachfrage nach Kaufimmobilien spürbar gesunken und die Mietpreise sind signifikant gestiegen. Menschen, die sich für den Kauf eines Eigenheims interessiert haben, sind dazu gezwungen, in Mietwohnungen zu leben, da ein Eigenheimkauf für sie nicht leistbar ist. Die Mietpreise sind folglich seit Einführung der KIM-V österreichweit um ca. 18 % gestiegen. Die erhöhten Mietkosten belasten die Haushaltsbudgets und das Ansparen von ausreichend Eigenkapital für einen Wohnungs-/Hauskauf ist kaum möglich. Somit leben immer mehr Menschen ihr Leben lang in Mietwohnungen und die steigenden Mietkosten stellen auch im Alter eine Herausforderung für das österreichische Sozialsystem dar. Am Immobilienmarkt herrscht eine veränderte Preisstruktur, v.a. Preise bei Bestandsimmobilien sind gesunken.

FMSG-EMPFEHLUNG ZU SYSTEMRISIKOPUFFER FÜR GEWERBEIMMOBILIENKREDITE

Mit 1.7.2025 wird ein sektoraler Kapitalpuffer von 1% CET 1 für Gewerbeimmobilienexposure in Kraft treten. Die novellierte Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) der FMA wird Mitte Juni im BGBl. veröffentlicht.

Das FMSG hatte im Oktober neben Anpassungen beim Systemrisikopuffer und OSII-Puffer, die bei einigen Banken zu signifikanten Kapitalerhöhungen bereits per 1.1.2025 geführt haben, einen sektoralen Systemrisikopuffer iHv 1 % für Gewerbeimmobilienkredite auf konsolidierter und unkonsolidierter Ebene für alle Banken ab 1.7.2025 empfohlen. Kredite an gemeinnützige Bauvereinigungen sind wegen des niedrigen Risikos von der Berechnungsbasis ausgenommen. Die Risikoposition muss im Inland belegen sein.

Die Einführung des Puffers erfolgt in einer Phase, in der die Auswirkungen des Zinsanstiegs auf den Gewerbeimmobilienmarkt möglicherweise ihren Höhepunkt erreichen. Eine zusätzliche Kapitalanforderung in dieser Situation könnte die bestehenden Herausforderungen weiter verstärken, da Banken ihre Kapitalunterlegung erhöhen müssen, was zwangsläufig zu einer restriktiveren Kreditvergabe führt und den Unternehmen den Zugang zu Finanzierungen erschwert. Makroprudenzielle Maßnahmen sollten idealerweise antizyklisch wirken - das heißt, in wirtschaftlichen Boomphasen eingeführt und in Krisenzeiten gelockert werden.

Die Risiken aus Gewerbeimmobilien wären bei individuellen Banken zielgerichteter über Säule 2 Kapitalzuschläge zu adressieren. Mit dem sektoralen Puffer werden, unabhängig von der individuellen NPL-Quote, alle Banken unverständlicherweise gleichbehandelt. Vor allem will die Aufsicht bereits nach wenigen Monaten die Maßnahme reevaluieren und den Puffer wohl anheben. In den Erläuternden Bemerkungen (EB) zur KP-V steht, dass eigentlich ein 3,5% Puffer angemessen wäre.

Die Bundessparte fordert, dass das gesamte OeNB-Gutachten in diesem Zusammenhang offengelegt wird, denn dieses wurde nur auszugsweise in den EB zur KP-V zitiert. Das hypothetische Krisenszenario, das die OeNB demnach zugrunde legt, simuliert einen NPL -Quoten-Anstieg auf 16,4%, was wenig realistisch ist. Hier wird der österreichische Immobilienmarkt mit den USA verglichen. Die Regulatorik war 2008 in den USA jedoch sehr unterschiedlich zu Österreich, sodass dieser Vergleich unzulässig ist. In Österreich sind trotz der Zinswende 2022 die Preise bei Gewerbeimmobilien nicht

wesentlich gesunken, trotz des Anstiegs bei NPLs. Im Gegenteil, die Mieten und damit die Ertragswerte der vermieteten Gebäude sind sogar gestiegen. Das ist ein fundamentaler Unterschied zu den zitierten Gewerbeimmobilien-Krisen in den USA 2008/09 und in Spanien 2012/13. Daher ist auch eine Übertragung der Erfahrungen von diesen Märkten auf den österreichischen Markt zweifelhaft. In Österreich gibt es vor allem deshalb so viele Gewerbeimmobilienfinanzierungen, weil **viele Menschen nicht im Eigentum** leben, sondern in Mietwohnungen. Gewerbeimmobilien sind in Österreich nicht nur Büros, Hotels und Shoppingcenter, sondern auch der gewerbliche Wohnbau. Dafür gibt es aber korrespondierend eine **relativ geringe Verschuldung der privaten Haushalte**. Auch daher sind die Märkte nicht vergleichbar. Da keine gesicherte empirische Grundlage für die verwendeten Annahmen vorliegt, sollte ein Systemrisikopuffer nicht ausschließlich auf Basis von hypothetischen Worst-Case-Szenarien eingeführt werden.

OENB-METHODOLOGIE FÜR DEN ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFER (AZKP)

Im Vorfeld der FMSG-Sitzung am 4.6.2025 wurde eine neue Methodologie für den AZKP veröffentlicht, zu dem die Bundessparte eine kritische Stellungnahme abgegeben hat.

Die Kapitalquoten der österreichischen Banken liegen derzeit mit 17,5% CET-Quote über dem europäischen Durchschnitt. Daher wird kein Handlungsbedarf gesehen, die Kapitalquoten für den Bankensektor zu erhöhen. Abgesehen vom AZKP sind auch andere kapitalrelevante Themen zu berücksichtigen. Zwar läuft die KIM-V im Sommer 2025 aus, auf der anderen Seite wird eine 1%-ige Kapitalanforderung für gewerbliche Immobilienexposures ab 1. Juli 2025 eingeführt, die wiederum „vergabeeinschränkend“ wirken wird. Zusätzlich wird der zukünftige Kapitalaufbau über einbehaltene Gewinne durch die erhöhte Bankenabgabe samt Sonderzahlungen für die Jahre 2025 und 2026 begrenzt. Dazu kommen die erhöhten Risikogewichte gemäß der CRR III seit 1.1.2025.

Dementsprechend wären eher Maßnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft bzw. der Kreditvergabe erstrebenswert, anstatt diese mit neuen Kapitalanforderungen weiter einzuschnüren. Die möglichen negativen Auswirkungen eines AZKP auf Wirtschaftswachstum und Kreditvergabe sollten daher mit hohem Gewicht in die Entscheidungsfindung zur allfälligen Einführung eines AZKP einfließen.

Bankkredite im Allgemeinen stellen bekanntlich einen der wichtigsten Eckpfeiler der Unternehmensfinanzierung in Österreich dar. Laut der letzten Auflistung der „Finanzverflechtungen der nichtfinanziellen Unternehmen“ der OeNB, stellt die Fremdkapitalfinanzierung rund 46 % der Unternehmensfinanzierung dar. Innerhalb letzterer ist ein eindeutiges Übergewicht der Kreditfinanzierung gegenüber anderen Formen (wie z.B. verzinslichen Wertpapieren) zu beobachten. Langfristige Kredite stellen dabei rund 72 % der Fremdkapitalfinanzierung der österreichischen Unternehmen laut OeNB-Statistik. **Dementsprechend sind Auswirkungen von Regularien wie z.B. höhere Kapitalpuffer nicht nur im Sinne der Stabilität des Bankensektors zu betrachten, sondern ebenfalls aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive und dem gesamtwirtschaftlichen Ausblick.**

Die auf Seite 13 der OeNB-Publikation „Mögliche neue Methodik zur Feststellung prozyklisch wirkender systemischer Risiken“ erwähnte Feststellung, wonach „letztlich die subjektive Einschätzung von Expert:innen jedes Indikatoren-Set ergänzen [müsse]“ sollte kein Einfallstor für eine intransparente Entscheidungsfindung sein. **Die Nachvollziehbarkeit aufsichtsbehördlicher Maßnahmen ist für die Kreditwirtschaft von wesentlicher Bedeutung.**

Auf Seite 2 der OeNB-Publikation „Mögliche neue Methodik zur Feststellung prozyklisch wirkender systemischer Risiken“ wird ausgeführt, „Die OeNB empfiehlt eine schrittweise Einführung eines AZKP mit einem graduellen Anstieg der Pufferhöhe.“ Es stellt sich die Frage, ob dies bereits als Hinweis zu verstehen ist, dass die OeNB jedenfalls eine schrittweise Einführung eines AZKP in Österreich plant. Dies insbesondere, da Seite 5 bereits festhält, dass „Anhand der neuen Methodik (...) eine Einführung eines AZKP angezeigt gewesen (wäre) (...)“.

Hinsichtlich eines in den Diskussionen des Öfteren erwähnten positiv-zyklusneutralen AZKP (sog. „Positive Neutral Countercyclical Capital Buffer“) sei darauf hingewiesen, dass ein dauerhafter

AZKP über 0 % weder unionsrechtlich noch im BWG vorgesehen ist. Nach den maßgeblichen Regelungen des Art 136 Abs 4 CRD IV bzw § 23a Abs 5 Z 3 und Abs 9 BWG kann der AZKP in einer Höhe von 0 bis 2,5 % festgelegt werden. Der AZKP kann daher auch dauerhaft bei 0 % liegen.

FMA-JAHRESBERICHT 2024

Anfang Mai wurde der FMA-Jahresbericht 2024 veröffentlicht. Laut FMA sei die Finanzwirtschaft anders als in der Finanzkrise 2008 in der derzeitigen Rezession nicht Teil des Problems, sondern Teil der Lösung. Gerade deshalb dürfe man nun aber nicht der Versuchung verfallen, das Heil in Deregulierung zu suchen, so die beiden FMA-Vorstände. Mit den auf die Zinswende der EZB zurückzuführenden hohen Gewinnen müsse sorgsam umgegangen werden. Die Kapitalbasis müsse weiter verbessert werden und Investitionen in den digitalen Wandel und die Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft müssten finanziert werden. Der signifikante Anstieg der Insolvenzen spiegle sich bei den Banken bereits in einer erodierenden Kreditqualität wider. Die Krise der Bau-, Immobilien- und Exportwirtschaft werde wohl noch einige Zeit andauern und auch in den Bilanzen der Finanzdienstleister Spuren hinterlassen.

Österreichs Banken konnten im Berichtsjahr die konsolidierten Erträge bei rund €11,5 Milliarden (Vorjahr €12,6 Milliarden) auf hohem Niveau halten; trotz signifikanter Kreditrisikoversorgen und einzelner geopolitisch bedingter Belastungen. Haupttreiber für die Gewinne der vergangenen beiden Jahre waren dabei die Zinserträge. Die Quote des harten Kernkapitals (CET 1) blieb wenig verändert bei 17,5% (Vorjahr 17,6%) und liegt damit mehr als doppelt so hoch wie vor der Finanzkrise und in etwa im Durchschnitt der Euro-Länder. Der Anteil notleidender Kredite (NPL) ist konsolidiert angestiegen und liegt nun bei 3% (Vorjahr 2,2%) und damit über dem europäischen Schnitt. Bei den Finanzierungen gewerblicher Immobilien stieg die NPL-Quote von 3,3% auf 5% innerhalb eines Jahres. Dieser Bereich steht daher auch im Jahr 2025 weiter im aufsichtlichen Fokus.

Die Versicherungsunternehmen sind gut durch die herausfordernden vergangenen Jahre gekommen und verfügen mit einer Solvenzquote (SCR) von im Schnitt rund 254% über mehr als das Doppelte an finanziellen Mitteln, als selbst bei dramatisch verschlechterten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Normalisierung des Zinsumfeldes hat auch die schwierige Lage bei den Lebensversicherungen weiter entspannt, die 2024 sogar einen leichten Prämienanstieg verzeichnen konnten. Einen leichten Rückgang verzeichneten die Versicherungen beim Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) wegen der hohen Schäden durch die Unwetter in Mitteleuropa im September - allerdings blieb das EGT mit €1,6 Milliarden auf hohem Niveau.

Die relevanten Börsen konnten das Jahr 2024 erneut im Plus beenden (ATX +6,6%) und begaben sich in den ersten Monaten des Jahres 2025 auf eine veritable Achterbahnfahrt. Hintergrund war vor allem der Amtsantritt von US-Präsident Donald Trump, der einerseits Hoffnungen bei einigen Anleger und Anlegerinnen weckte, andererseits durch die Ankündigung und Rücknahme von Maßnahmen insbesondere bezüglich der Zollpolitik verunsicherte. Die österreichischen Investmentfonds profitierten vom Aufwind an den Märkten mit einem Anstieg des Fondsvolumens um 9,3% auf €221 Milliarden bei €3,1 Milliarden an Nettomittelzuflüssen. Auch die Pensionskassen und die Betrieblichen Vorsorgekassen konnten 2024 eine positive Performance (7,8% bzw. 4,9%) verzeichnen.

Digitaler Wandel - Cybersicherheit und Kryptowerte

Der digitale Wandel bringt für den Finanzsektor Chancen und Risiken mit sich und bedeutet für die Aufsicht auch rechtliches Neuland. Bei der Krypto-Regulierung steht für die aufsichtliche Arbeit der FMA vor allem im Mittelpunkt, dass der Schutz der Anleger und Anlegerinnen gewahrt bleibt und dass über Kryptowerte nicht die Geldwäscheprävention umgangen werden kann. Bei der Erteilung von Lizenzen für Kryptodienste-Anbieter gehe daher Qualität vor Schnelligkeit. Wie wichtig eine robuste Aufstellung von Computersystemen und Netzwerken im Finanzbereich ist, zeigen Hackerangriffe und Systemausfälle immer wieder. DORA setze hier wichtige neue Standards und sorgt unter anderem auch für eine Erfassung und Überwachung der IKT- Drittdienstleister, die eine immer wichtigere Rolle spielen.

Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzwirtschaft

Die FMA hat im vergangenen Jahr ihren sektorübergreifenden Leitfaden zum Umgang mit Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken grundlegend überarbeitet. Der im Jahr 2020 erstmals veröffentlichte

Wegweiser soll den beaufsichtigten Unternehmen als Hilfestellung bei der Berücksichtigung von Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit dienen. Ein Fokus der Aufsichtstätigkeit im laufenden Jahr ist die Umsetzung der Richtlinie der Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu Fondsnamen mit Nachhaltigkeitsbezug.

BANKENAUF S I C H T

EU-KOMMISSION - LEGISLATIVVORSCHLAG ZUR NSFR

Positiv ist, dass die EU-Kommission am 31. März 2025 vorgeschlagen hat, eine Übergangsbestimmung für einen weniger konservativen Ansatz bei der langfristigen Liquiditätsquote NSFR (Net Stable Funding Ratio) im Zusammenhang mit der Behandlung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften über den 28.6.2025 hinaus zu verlängern. Dies würde den regulatorischen Entwicklungen in den USA und UK entsprechen, die bereits verlautbart haben, dauerhaft niedrigere RSF (Required Stable Funding) - Faktoren für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in der NSFR zu erlauben, als in den Basler Standards vorgesehen sind.

Sollten die RSF-Faktoren für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte hingegen in der EU ab dem 28.6.2025 verschärft werden (durch Auslaufen der Übergangsbestimmung), wäre laut EU-Kommission mit einer Verlagerung der Tätigkeit in andere große Länder wie die USA und UK und einem Verlust von Marktanteilen zu rechnen. Eine solche von der EU-Kommission vorgeschlagene regulatorische Änderung in der CRR ist daher für die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Banken und für die Funktionsweise des Repo-marktes und des Marktes für öffentliche Schuldtitel sehr wichtig und wird begrüßt.

Der Legislativvorschlag der EU-Kommission wird derzeit vom EU-Parlament und dem Rat geprüft. Angesichts des bevorstehenden Auslaufens der derzeitigen Übergangregelung fordert die Kommission die Ko-Gesetzgeber auf, den Vorschlag zügig zu verabschieden.

EU-KOMMISSION - KONSULTATION ZU FRTB (MARKTRISIKO)

Die EU-Kommission hat Ende März eine Konsultation zum weiteren Vorgehen bzgl. der FRTB-Anwendung (Fundamental Review of the Trading Book) veröffentlicht. Die Implementierung dieses Teilbereichs von Basel IV wurde bereits durch die Kommission um ein Jahr auf 1. Jänner 2026 verschoben.

Vor dem Hintergrund der bis auf weiteres ungewissen Umsetzung der neuen Marktrisikoregeln durch die USA, prüft die Kommission nun erneut mögliche weitere Änderungen am ursprünglichen Zeitplan.

Verschiedene Optionen (oder eine Kombination aus ihnen) werden erwogen, u.a.:

- Umsetzung der FRTB-Regeln ab dem 1. Jänner 2026
- Verschiebung des Anwendungsdatums um ein weiteres Jahr (1. Jänner 2027)
- Einführung vorübergehender Änderungen des Marktrisikorahmens für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren.

Position der Bundessparte:

Die FRTB-Reform wurde auf Ebene des Basler Ausschusses vor 15 Jahren in einem anderen wirtschaftlichen und politischen Umfeld eingeleitet. Der bestehende Regulierungsrahmen hat die europäischen Banken hinreichend widerstandsfähig gemacht, wie z.B. die COVID-Krise, die russische Invasion in der Ukraine oder der jüngste Anstieg der Inflation und damit der Zinssätze gezeigt haben. Dies wirft die Frage nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis auf, wenn man zum jetzigen Zeitpunkt regulatorische Änderungen vornimmt und damit ein System, das sich bewährt hat, durch ein System ersetzt, das die europäischen Banken im internationalen Wettbewerb benachteiligen dürfte.

Solange die USA die neuen Marktrisikovorschriften nicht umsetzen, sollte auch die EU die Umsetzung der Marktrisikovorschriften (FRTB) zurückstellen. Es gibt keinen Grund, die europäische Wettbewerbsfähigkeit in diesem globalen Geschäftsfeld durch die Umsetzung der FRTB-Regeln zu beeinträchtigen. Die wesentlichen Mängel in der Marktrisikoregulierung wurden ohnedies bereits nach der Finanzkrise 2010 durch deutlich höhere Eigenkapitalvorgaben (Verdreifachung) behoben.

Darüber hinaus wird auch die derzeitige Regelung, wonach die bisherigen Marktrisikoregeln und die neuen Vorschriften (FRTB) parallel zu rechnen und zu berichten sind, kritisch gesehen, weil damit ein beträchtlicher doppelter Aufwand einher geht.

EZB - LEITFADEN GOVERNANCE UND RISIKOKULTUR

Die EZB hatte im Sommer 2024 eine Konsultation zum Entwurf eines Leitfadens für Governance und Risikokultur veröffentlicht, zu dem die Bundessparte eine kritische Stellungnahme abgegeben hatte. Die EZB möchte mit dem Leitfaden ihre aufsichtsbehördliche Erwartungshaltung hinsichtlich der Zusammensetzung und Funktionsweise von Leitungsorganen, Aufsichtsräten und Ausschüssen des Aufsichtsrates definieren. Der Anwendungsbereich des Leitfadens wird sich auf die signifikanten Institute beschränken. Es ist jedoch die Erwartungshaltung der EZB, dass die Empfehlungen des Leitfadens auch von den nationalen Aufsichtsbehörden in der Beaufsichtigung der LSI Berücksichtigung finden. Teilweise gingen die ursprünglichen Vorschläge der EZB zu weit und würden überdies gegen die gesetzlich zwingenden Regelungen des BWG verstoßen, z.B. im Hinblick auf die Aufgabe der unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrates und die Zusammensetzung des Vergütungs- und Nominierungsausschusses. Weiters schlug die EZB vor, dass beim regelmäßigen Self-Assessment des Vorstandes alle drei Jahre ein externer Berater hinzugezogen werden soll, was gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Im Rahmen der Konsultation sind mehr als 1000 Stellungnahmen bei der EZB eingelangt. Laut EZB werde der Leitfaden noch umfassend überarbeitet, in seinen Formulierungen weicher formuliert und sollte im Sommer bzw. nach dem Sommer diesen Jahres in seiner finalen Version veröffentlicht werden.

BASEL IV

Die CRR III ist am 1. Jänner 2025 in Kraft getreten. Für Beteiligungen und Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen. Das In-Kraft-Treten der Marktrisikovorschriften nach Basel IV (Fundamental Review of the Trading Book) wurde aus Wettbewerbsgründen von 1.1.2025 auf 1.1.2026 verschoben. Möglicherweise kommt es zu einer weiteren Verschiebung.

Die Implementierung von Basel IV bringt eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich. Insgesamt gibt es in den Basel IV Texten 140 EBA-Mandate. Die EBA arbeitet gerade an der Aufbereitung der CRR/CRD VI Mandate, wobei bei der CRD VI der Fokus auf der Überarbeitung der bestehenden Fit & Proper Leitlinien und Interne Governance-Leitlinien liegt, beide Konsultationspapiere sind noch für das 1HJ2025 geplant. Die EBA hat außerdem mit der Überarbeitung der EBA-Guidelines on Outsourcing begonnen, wobei hierfür eine Gap Analyse zwischen den bestehenden Guidelines und DORA durchgeführt wurde. Umsetzungsanliegen wurden bereits vor mehreren Monaten an das BMF herangetragen, insbesondere zum Mitgliedstaaten-Wahlrecht beim Output-Floor (konsolidierte Ebene statt Einzel-KI-Ebene) und zu Themen wie Verwaltungsstrafen und Proportionalität beim Review von Policies für kleinere und mittlere Banken. Insbesondere zum Mitgliedstaatenwahlrecht beim Output-Floor sollte in den nächsten Monaten ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht werden.

Angesichts der Tatsache, dass UK die Basel IV-Implementierung um ein weiteres Jahr verschoben hat (geplantes In-Kraft-Treten von Basel IV in UK frühestens am 1.1.2027) und es fraglich ist, ob Basel IV in den USA überhaupt umgesetzt wird (oder zumindest in einer „softeren“ Version), sollten auf EU-Ebene die Übergangsbestimmungen verlängert werden und die Implementierung von Basel IV, in allen Bereichen, wo das möglich ist, gestoppt werden. Damit würden - nachdem die CRR III bereits am 1.1.2025 in Kraft getreten ist - ohnehin der Großteil der Regeln, die bereits implementiert wurden (insb. was den Kreditrisikostandardansatz betrifft) weiterhin in Geltung bleiben. Man würde aber in gewissen Bereichen eine Entlastung der Banken erreichen, z.B. bei Krediten an Unternehmen, die

aufgrund ihrer Größe nicht die KMU-Definition erfüllen, aber trotzdem nicht über ein externes Rating verfügen. Hier kann bei Investment-Grade-Unternehmen derzeit von IRB-Banken ein 65% RWA angesetzt werden, anstatt des höheren 100% RWA. Diese Übergangslösung sollte als permanente Regelung übernommen werden und diese Möglichkeit auch für Banken im Standardansatz eröffnet werden.

Auch muss Druck auf die EBA ausgeübt werden, damit diese nicht die Ausnahmen und Spielräume, die die CRR III bietet, durch überstrenge Level II Texte unterläuft.

Auch sollte davon Abstand genommen werden, die Marktrisiko-Regeln umzusetzen. Basel IV muss - soweit es geht - vereinfacht und in seinen Kapitalauswirkungen entschärft werden. Insbesondere sollte auch der Output-Floor entschärft werden. 72,5 % sind zu streng, angesichts der Tatsache, dass die USA für diesen strengen Output-Floor im Basler Ausschuss gegen die Europäer lobbyiert hatten, obwohl sie nun wie es aussieht Basel IV womöglich gar nicht umsetzen. Im Basler Ausschuss war man von EU-Seite der USA beim Output-Floor entgegengekommen, unter der Bedingung eines US-Commitments zur Umsetzung der Marktrisiko-Regeln. Wenn diese nicht in den USA umgesetzt werden, sollte sich auch die EU nicht zu stark an den ursprünglichen Basel IV Text gebunden fühlen.

Jedenfalls müssen bei der weiteren Umsetzung von Basel IV in der EU die Entwicklungen in den USA mitberücksichtigt werden. Die EU-Banken sind im Vergleich zu den US-Banken besser kapitalisiert (16,5 % Kernkapitalquote im Durchschnitt bei EU-Banken im Vergleich zu 12,5 % Kernkapitalquote bei US-Banken in den letzten 8 Jahren) und wurde die Resilienz und Widerstandsfähigkeit des EU-Bankensektors durch Stresstests und reale Banken Krisen (vor allem im März 2023) ausreichend bewiesen.

Positiv ist in diesem Zusammenhang, dass die Kommission kürzlich einen Legislativvorschlag für einen weniger konservativen Ansatz bei der langfristigen Liquiditätsquote NSFR im Zusammenhang mit der Behandlung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften veröffentlicht hat. Dies würde den regulatorischen Entwicklungen in den USA und UK entsprechen, die bereits verlautbart haben, dauerhaft niedrigere RSF (Required Stable Funding) - Faktoren für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in der NSFR zu erlauben, als in den Basler Standards vorgesehen sind.

EBA - KONSULTATION GRANULARITÄT BEI RETAIL-KREDITEN (ART. 123 CRR III)

Durch einen EBA-Leitlinienentwurf soll eine verhältnismäßige Retail-Diversifizierung gemäß Art. 123 CRR III sichergestellt werden. Die Bundessparte hat hier eine kritische Stellungnahme eingebracht. Die Leitlinien sollen Kriterien festlegen, unter denen Retail-Exposure bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Rahmen des Standardansatzes für das Kreditrisiko (KSA) als diversifiziert angesehen werden kann. Das Erfordernis eines diversifizierten Portfolios (d. h. eines Portfolios, das aus einer signifikanten Anzahl von Exposures mit ähnlichen Merkmalen besteht) soll sicherstellen, dass die Risiken, die Kreditinstitute für solche Exposures zu tragen haben, reduziert werden. Darüber hinaus ist die Diversifizierung eine zwingende Voraussetzung, damit Retail-Exposure im Rahmen des KSA das Vorzugs-Risikogewicht iHv 75 % zugewiesen werden kann. Als Ausgangspunkt zieht die EBA das in Basel IV festgelegte **Granularitätskriterium von 0,2 %** in Betracht, demzufolge einzelne Exposures im Retail-Portfolio 0,2 % des gesamten für aufsichtliche Zwecke gebildeten Retail-Portfolios nicht übersteigen dürfen. Nach dem Vorschlag der EBA sollen jedoch Institute mit Exposures, die das Granularitätskriterium von 0,2 % überschreiten, nur dann weiterhin als „ausreichend diversifiziert“ angesehen werden, solange nicht mehr als 10 % des Retail-Portfolios die 0,2 %-Schwelle überschreiten. Dieser Ansatz der EBA wird abgelehnt. Der 0,2 % Schwellenwert findet sich nicht in der CRR. Wenn nun die EBA bei Retail-Portfolios, wo nur knapp mehr als 10 % des Portfolios nicht die 0,2 % Vorgabe erfüllt, bereits die niedrigeren Risikogewichte verwehren will, so wird damit durch die Hintertüre de facto ein hartes Granularitätskriterium eingeführt, was über den Text der CRR hinausgeht.

BASLER AUSSCHUSS - KONSULTATION ZUM ENTWURF FÜR EINE BEGRENZTE AKTUALISIERUNG DER „PRINCIPLES FOR THE MANAGEMENT OF CREDIT RISK“

Im Februar 2025 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) einen Entwurf für eine begrenzte Aktualisierung („limited update“) seiner erstmals im Jahr 2000 veröffentlichten **Prinzipien für das Kreditrisikomanagement** zur Konsultation gestellt. Die Konsultationsfrist lief bis Mitte März 2025. *Der BCBS hat nun die final überarbeitete Fassung der Prinzipien veröffentlicht.*

Den Angaben des BCBS zufolge wurde im Jahr 2023 eine Überprüfung der Kreditrisikogrundsätze beauftragt, um festzustellen, ob sie angesichts der Entwicklungen auf den globalen Finanzmärkten, der damit verbundenen Kreditrisiken und -trends sowie der Veränderungen im Aufsichts- und Regulierungsumfeld in den letzten 25 Jahren noch zweckmäßig sind. Diese Überprüfung habe einerseits bestätigt, dass die Prinzipien nach wie vor relevant sind, und andererseits bestimmte Teile identifiziert, die entweder veraltet, überholt und redundant sind oder nicht vollständig mit der aktuellen Baseler Rahmenvereinbarung (Basel III) übereinstimmen. Daher schlägt der BCBS vor, eine begrenzte Anzahl von technischen Änderungen vorzunehmen, um die Prinzipien an Basel III und seine neueren Leitlinien anzupassen. Die vorgeschlagene Aktualisierung zielt nicht darauf ab, den Inhalt der bestehenden Grundsätze zu ändern oder neue Themen abzudecken.

Die Prinzipien für das Kreditrisikomanagement bieten den Aufsichtsbehörden Leitlinien zur Bewertung der Kreditrisikomanagementprozesse von Banken in vier zentralen Bereichen:

- Etablierung eines geeigneten Umfelds für Kreditrisiken,
- Umsetzung eines soliden Prozesses zur Kreditvergabe,
- Aufrechterhaltung eines angemessenen Prozesses zur Verwaltung, Bewertung und Überwachung von Kreditrisiken sowie
- Sicherstellung ausreichender Kontrollmechanismen im Umgang mit Kreditrisiken.

EBA - PEER-REVIEW ZUR DURCHFÜHRUNG VON STRESSTESTS DURCH EINLAGENSICHERUNGSSYSTEME GEMÄß ART. 4 ABS. 10 DGSD

Die EBA hat den „Peer-Review-Bericht“ zu den Ergebnissen der Durchführung von Stresstests durch die nationalen Einlagensicherungssysteme (Deposit Guarantee Schemes, DGS) in der EU veröffentlicht. Darin fasst die EBA die Ergebnisse ihrer umfassenden Bewertung zusammen, wie sieben nationale Einlagensicherungssysteme (darunter auch die Einlagensicherung Austria, ESA) Stresstests anhand von fünf Benchmarks durchgeführt haben, die gemäß Artikel 4 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (Deposit Guarantee Schemes Directive, DGSD) und den überarbeiteten Leitlinien für Stresstests von Einlagensicherungssystemen für die Zwecke dieser Peer Review entwickelt wurden. Die EBA betont, dass die im Bericht enthaltenen Bewertungen kein Urteil über die Funktionalität dieser DGSs darstellen. Vielmehr verfolge die EBA mit der strengen Bewertung der Stresstests das Ziel, die Widerstandsfähigkeit der DGSs zu prüfen und ihre Bereitschaft zur Bewältigung von Bankausfällen sowie zum Schutz der Einleger kontinuierlich zu verbessern.

Laut EBA zeigt die Peer Review, dass **alle sieben DGSs ihre Stresstestprogramme im Einklang mit den Leitlinien wirksam entwickelt haben** und nur **geringfügige Mängel aufweisen**. Alle sieben Einlagensicherungssysteme hätten zudem eine effektive Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden nachgewiesen, wobei diese Vereinbarungen robusten Stresstests unterzogen wurden. Die EBA stellt jedoch fest, dass nur fünf der sieben DGSs vollständig oder überwiegend darlegen konnten, dass sie

- alle obligatorischen Kern-Stresstests durchgeführt haben, wobei sie realistische Annahmen zugrunde gelegt und objektive Bewertungen vorgenommen haben,
- den Schwierigkeitsgrad und die Komplexität ihrer Testszenerien erhöht haben, um ihre Fähigkeit zur Intervention angemessen zu testen, und
- Bereiche mit Verbesserungsbedarf in ihren Systemen identifiziert und Maßnahmen zur Behebung dieser Bereiche ergriffen oder geplant haben.

Die Einlagensicherung Austria (ESA) hat die Bewertungskriterien der ersten vier Benchmarks nahezu vollständig erfüllt. Lediglich das Kriterium des Benchmark 5 (Identifikation der Verbesserungsbereiche und Maßnahmen zur Behebung dieser Bereiche) wurde „nur“ teilweise erreicht, da u.a. keine „Lessons Learned“ aus dem Stresstestzyklus dokumentiert wurden. Die ESA betrachtet ihre Prozesse jedoch als effektiv und ausreichend, da das Ziel, die Entschädigungszahlungen innerhalb von sieben Arbeitstagen zu beginnen, sowohl in den Stresstests als auch in den vier realen Auszahlungsfällen erfolgreich umgesetzt wurde. Verbesserungsbedarf in Bezug auf die Kerntests wurde seitens der ESA nicht identifiziert, abgesehen von einigen kleineren Optimierungen, die direkt während der realen Auszahlungsfälle vorgenommen wurden.

Der Bericht skizziert Folgemaßnahmen für alle EU-DGSs in Bereichen wie der zeitnahen Entwicklung und Durchführung von Stresstests, der Zusammenarbeit mit Behörden, der Schwierigkeit und Komplexität von Stresstests und der Ermittlung von Verbesserungspotenzialen. Darüber hinaus enthält der Bericht einen **Überblick über die 194 Stresstests**, die von allen DGSs in der EU, Norwegen und Liechtenstein im Zeitraum 2021-2024 durchgeführt wurden. Die EBA wird die Umsetzung der in dem Bericht enthaltenen Maßnahmen innerhalb von zwei Jahren einer Peer Review unterziehen, um sicherzustellen, dass die Feststellungen und Empfehlungen tatsächlich umgesetzt werden.

ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT UND EINLAGENSICHERUNG (BRRD/DGSD)

Status

Vorläufige Ergebnisse der laufenden Trilogverhandlungen sind noch nicht verfügbar.

Der im April 2023 von der EU-Kommission vorgelegte Legislativvorschlag zielt darauf ab, den Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße und kleinere Banken zu erstrecken. Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und EU-Kommission laufen seit Dezember 2024, wobei es große Divergenzen zwischen dem EU-Parlament und dem Rat gibt.

Prioritäre Anliegen der Bundessparte

- Keine Abschaffung der Super Preference (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen in der Insolvenz, dadurch geringere Rückflüsse für Einlagensicherung, Auswirkungen auf Finanzmarktstabilität, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen).
- Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form iVm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Public Interest Assessment. D.h. Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.
- Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50 % der Zielausstattung).
- Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS).

EU-Parlament

Das EU-Parlament plädiert für die Abschaffung der Super Preference der Einlagensicherungen. Mit der Position des EU-Parlaments würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer vergemeinschafteten Einlagensicherung „durch die Hintertüre“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von den Banken gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden.

Rat

Anders als das EU-Parlament ist die Position des Rates in vielen Bereichen weniger weitgehend. So soll der bevorrechtigte Rang (Super Priority) der Einlagensicherungen in der Gläubigerhierarchie in der Insolvenz weitgehend beibehalten und die Verwendung der Einlagensicherungsmittel in der Abwicklung stark eingeschränkt werden. Zusätzlich spricht sich der Rat für relativ strenge Safeguards aus, die einen Zugriff auf Mittel der Einlagensicherung erschweren, sodass vorab ein Bail-In zu erfolgen hat, bevor mit Mitteln der Einlagensicherung der 8 % Bail-In-Schwellenwert erreicht wird, der als Voraussetzung gilt, um auf SRF-Mittel zugreifen zu können.

Im Ergebnis ist die **Position des Rates** derzeit bis zu einem gewissen Grad akzeptabel, weil mit dem **geplanten Erhalt der Super Preference** der Einlagensicherungen einerseits die übertriebene Ausdehnung der BRRD auf mittlere und kleinere Banken hintangehalten werden kann (durch den Einfluss der Super Preference auf den sogen. Least Cost Test), und andererseits der Rückfluss an die Einlagensicherungen im Fall einer Bankeninsolvenz abgesichert scheint. Es dürfte sich bei der Abwicklungsplanung der österreichischen Banken weniger ändern, als ursprünglich befürchtet, sofern sich der Rat bei diesen Punkten in den Trilogverhandlungen durchsetzt.

AKTUELLES ZUR ABWICKLUNGSPLANUNG

Institute in der Zuständigkeit des SRB

Nach Abschluss des Abwicklungsplanungszyklus 2024 werden im 1HJ2025 alle Institute über den Stand der Abwicklungsplanung informiert und aktualisierte bindende MREL-Erfordernisse mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben.

Institute in der Zuständigkeit der FMA

Die Abwicklungsplanentwürfe 2024 jener Banken, für die eine Abwicklung im Ernstfall nicht auszuschließen ist, wurden zur Kommentierung an die Bankenaufsicht und den SRB übermittelt. Sie werden noch im 1HJ2025 - nach Durchführung eines MREL-Parteiengehörs - über die wesentlichen Inhalte ihrer Abwicklungspläne informiert werden.

Für 291 Banken erfolgte unter Anwendung vereinfachter Anforderungen eine Aktualisierung der Abwicklungspläne im Rahmen einer grundlegend überarbeiteten und Großteils automatisierten Methodologie. Nach erfolgter Anhörung von Bankenaufsicht und SRB wurden alle betroffenen Banken im Februar 2025 über die wesentlichen Inhalte ihrer Abwicklungspläne und den Entfall der MREL-Anforderungen informiert.

Bewertung der Abwicklungsfähigkeit

Im Rahmen der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit wurde 2024 die im Jahr 2022 systematisch begonnene, stufenweise und proportionale Umsetzung der EBA Resolvability Guidelines (vom Jänner 2022 und erweitert im Juni 2023), der EBA Transferability Guidelines (vom September 2022) und der SRB Resolvability Assessment Policy (vom April 2021) von der FMA als nationale Abwicklungsbehörde fortgeführt. Die Bewertung ist Teil der 17 vollwertigen Abwicklungspläne 2024, deren Entwürfe sich derzeit bei der Bankenaufsicht und dem SRB zur Kommentierung befinden. Die Ergebnisse der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit im Abwicklungsplanungszyklus 2024 werden mit den betroffenen LSIs in bilateralen Feedback-Terminen bis Juni 2025 besprochen.

EBA-Überarbeitung des EBA-Melderahmens für die Abwicklungsplanung

*Die EBA hat kürzlich den **final überarbeiteten Entwurf technischer Durchführungsstandards (ITS) zur Meldung von Abwicklungsplänen** veröffentlicht. Diese ITS sollen zu einer harmonisierten, verhältnismäßigen und vereinfachten Berichterstattung über die Abwicklungsplanung beitragen, indem sie parallele Datenerhebungen vermeiden und Datenpunkte abschaffen, die entweder redundant oder von geringem Wert sind.*

*Im finalen Bericht der EBA werden u.a. **folgende Maßnahmen zur Förderung der Grundsätze der Vereinfachung und der Verhältnismäßigkeit** angeführt:*

- Entlastung der Institute von parallelen Datenerhebungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, die von verschiedenen Behörden ausgehen;*
- Einführung eines modularen core-plus-supplement-Ansatzes, der den Umfang der Meldepflichten für bestimmte Kategorien meldepflichtiger Unternehmen entsprechend deren Größe und Komplexität reduziert;*
- Vermeidung von Doppelerfassungen und sich überschneidenden Datenpunkten mit MREL/TLAC, CoRep und FinRep, wenn das berichtende Unternehmen diese Daten bereits übermittelt hat.*

*Hinsichtlich der **Meldefristen** wurde im ursprünglichen Konsultationspapier der EBA (vom 30.7.2024) eine Vorverlegung des Meldetermins vom 30. April auf den 31. März vorgeschlagen. Im Rahmen der Konsultation sprach sich die Finanzbranche gegen diesen Vorschlag aus und verwies auf Überschneidungen mit Fristen anderer Berichtspflichten. Als Kompromiss **hat die EBA die ITS in zwei Module unterteilt:***

- Für das erste Modul wurde der Meldetermin auf den 31. März festgelegt. Dieses Modul umfasst Daten zur Organisationsstruktur sowie zu den (aggregierten und granularen) Verbindlichkeiten.
- Für das zweite Modul wurde der Meldetermin auf den 30. April festgelegt. Dieses Modul umfasst Daten zu kritischen Funktionen, relevanten Dienstleistungen und Finanzmarktinfrastrukturen (FMI).

KAPITALMARKT

SAVINGS AND INVESTMENTS UNION (SIU)

Bekanntlich hat die EU-Kommission vor Kurzem die Mitteilung zur Savings and Investment Union veröffentlicht. Seitens der Bundessparte wurde dazu eine umfassende Position koordiniert:

- Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft begrüßt die Strategie der EU-Kommission zur Spar- und Investitionsunion (SIU) und unterstützt das Ziel, die Kapitalmärkte in Europa zu stärken und das Investitionspotenzial zu erhöhen, ohne die klassische Bank- und Versicherungsfinanzierung zu verdrängen.
- Für einen attraktiven EU-Kapitalmarkt sind gezielte Harmonisierung zentraler Normen, steuerliche Anreize für Kleinanleger und der Abbau bürokratischer Hürden entscheidend; eine Überregulierung, wie sie etwa durch die Retail Investment Strategy (RIS) droht, ist zweckwidrig und wird abgelehnt.
- Staatlich regulierte Sparprodukte oder detailliert vorgegebene EU-Produkte sind nicht zielführend, da sie die Wettbewerbsfähigkeit schwächen und die Vielfalt am Markt einschränken würden; stattdessen werden steuerliche Vorteile für private Veranlagungen befürwortet.
- Die Ausweitung und Zentralisierung von Aufsichtsbefugnissen auf europäischer Ebene wird kritisch gesehen; stattdessen wird eine verhältnismäßige, effiziente und auch auf kleine Marktteilnehmer abgestimmte Aufsicht gefordert, um Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern.
- Die SIU sollte sich auf die Stärkung der Kapitalmärkte konzentrieren, ohne durch andere Themen wie gemeinsame Einlagensicherung oder EU-Bonds verwässert zu werden; konkrete Maßnahmen zur Attraktivierung des Verbriefungsmarkts und zur Förderung von Eigenkapitalinvestitionen institutioneller Anleger werden positiv bewertet.

RETAIL INVESTMENT STRATEGY (RIS)

Bekanntlich will die EU-Kommission mit ihrer Retail Investment Strategy (RIS) mehr private Anlegerinnen und Anleger an den Kapitalmarkt bringen. Dieses Ziel wird ausdrücklich unterstützt. Doch statt echte Anreize zu setzen, erschwert der aktuelle Vorschlag vielfach den Zugang zu Kapitalmarkt, Beratung und zu geeigneten Produkten. Die EU-Kommission verpasst auch mit aktuell vorgelegten Vereinfachungsvorschlägen im Zuge der Trilogverhandlungen die Trendumkehr. Von Seiten der Bundessparte wird betont, dass die geplante Strategie in der aktuellen Stoßrichtung ihr Ziel deutlich verfehlen würde und sogar zweckwidrig wäre.

LISTING ACT - NATIONALE UMSETZUNG UND ESMA-EMPFEHLUNG AN EU-KOMMISSION

Nationale Umsetzung

Die Vorarbeiten zur nationalen Umsetzung des EU Listing Act sind angelaufen. Aus aktueller Sicht könnte eine Begutachtung wohl im 3. Quartal 2025 erfolgen.

ESMA-Empfehlung zu MAR und MiFID

Die ESMA hat ihre Empfehlung an die EU-Kommission veröffentlicht, um die Ziele des Listing Act zu unterstützen, die Listing-Anforderungen zu vereinfachen, den Zugang zu öffentlichen Kapitalmärkten für EU-Unternehmen zu verbessern und die Marktintegrität zu erhöhen.

In Bezug auf die Marktmissbrauchsverordnung (MAR) deckt die Empfehlung folgende Themen ab:

- Langwierige Prozesse, Identifizierung von Schlüsselmomenten für die öffentliche Bekanntgabe;
- Verspätete Veröffentlichung, Auflistung von Situationen, in denen Verzögerungen nicht zulässig sind; und
- Cross-Market Order Book Mechanismus (CMOB), der die Methodik zur Identifizierung von Handelsplätzen mit erheblicher grenzüberschreitender Aktivität aufzeigt.

In Bezug auf die MiFID konzentriert sich die ESMA auf die Überprüfung der Anforderungen an multilaterale Handelssysteme und Segmente zum Zweck der Registrierung als KMU-Wachstumsmarkt (SME GMs).

Die technische Beratung erleichtert die wirksame Umsetzung des Börsenzulassungsgesetzes, indem sie die Europäische Kommission zu den delegierten Rechtsakten berät, die in Bezug auf MAR bzw. MiFID zu erlassen bzw. zu ändern sind.

Die EU-Kommission wird die delegierten Rechtsakte, für die die technische Beratung angefordert wurde, bis Juli 2026 erlassen. Die ESMA setzt ihre Arbeit fort, um die wirksame Umsetzung des Listing Act bestmöglich zu erleichtern.

ESMA-ABSCHLUSSBERICHT ZU ENTWÜRFEN TECHNISCHER STANDARDS UND LEITLINIEN FÜR LIQUIDITÄTSMANAGEMENTINSTRUMENTE (LMT)

Die ESMA hat ihren Abschlussbericht zu **Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTS) zu den Liquiditätsmanagementinstrumenten (Liquidity Management Tool, LMT)** sowie die **finalen Leitlinien zur Auswahl und Kalibrierung der LMTs von OGAWs und AIFMs** im Rahmen der AIFMD und der OGAW-Richtlinie (UCITS) veröffentlicht. Das Ziel ist es, die konvergente Anwendung der Richtlinien sowohl für OGAW als auch für offene AIFs (open-ended AIFs) zu fördern und die Fondsmanager in der EU besser in die Lage zu versetzen, die Liquidität ihrer Fonds zu verwalten und sich auf Stresssituationen am Markt vorzubereiten.

Die veröffentlichten Standards und Leitlinien sollen zur einheitlichen Umsetzung der überarbeiteten AIFMD und OGAW-Richtlinie beitragen und die Harmonisierung sowie die vollständige Verfügbarkeit der in den Richtlinien definierten LMTs in allen Mitgliedstaaten erleichtern. Darüber hinaus sollen die RTS Klarheit über die Funktionsweise von LMTs schaffen, etwa im Hinblick auf die Nutzung von Side Pockets, für die es derzeit in der EU sehr unterschiedliche Regelungen gibt.

Nächste Schritte

Die ESMA hat den Abschlussbericht mit den RTS-Entwürfen der EU-Kommission zur Annahme vorgelegt. Sollte die EU-Kommission Änderungen an den RTS-Entwürfen vorschlagen, die sich auf die Leitlinien auswirken, wird die ESMA die Leitlinien entsprechend überarbeiten, um eine vollständige Kohärenz sicherzustellen. Nach der Annahme der RTS-Entwürfe durch die EU-Kommission wird die ESMA die Leitlinien in allen EU-Sprachen veröffentlichen. Die zuständigen Behörden müssen innerhalb von zwei Monaten nach dieser Veröffentlichung gegenüber der ESMA eine Compliance-Erklärung abgeben.

ESMA-SUPERVISORY GUIDELINES ZUR VORBEUGUNG VON MARKTMISSBRAUCH IM RAHMEN DER MICAR

Die ESMA hat kürzlich ihre **Leitlinien für aufsichtsrechtliche Praktiken zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch im Rahmen der Verordnung über Märkte für Kryptoanlagen (MiCAR)** veröffentlicht. Die Leitlinien, die auf den Erfahrungen der ESMA mit der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) basieren, richten sich an die zuständigen nationalen Behörden (NCAs) und enthalten allgemeine Grundsätze für eine wirksame Aufsicht und spezifische Praktiken zur Aufdeckung und Vorbeugung von Marktmissbrauch bei Krypto-Assets. Dabei werden die besonderen Merkmale des Kryptohandels berücksichtigt, etwa seine grenzüberschreitende Natur und die intensive Nutzung sozialer Medien.

Die Leitlinien definieren allgemeine Prinzipien, die eine **risikobasierte und verhältnismäßige Aufsicht** verlangen. Ziel ist es, im Austausch mit der Branche sowie durch die Zusammenarbeit mit anderen NCAs eine **kohärente und effiziente Aufsichtspraxis** zwischen den NCAs zu fördern und so eine einheitliche Aufsichtskultur im Kryptobereich sicherstellen.

Nächste Schritte

Die Leitlinien werden in alle Amtssprachen der EU übersetzt und auf der Website der ESMA veröffentlicht. Sie treten drei Monate nach dieser Veröffentlichung in Kraft. Jedoch empfiehlt die ESMA, bereits jetzt mit der Umsetzung der darin enthaltenen Grundsätze zu beginnen. Die NCAs müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Leitlinien gegenüber der ESMA eine Compliance-Erklärung abgeben.

SUSTAINABLE FINANCE

NGFS - KURZFRISTIGE KLIMASZENARIEN

Das Network for Greening the Financial System (NGFS) veröffentlichte erstmals kurzfristige Klimaszenarien. Diese sollen Finanzinstitute und Aufsichtsbehörden dabei unterstützen, zu verstehen, wie sich Klimarisiken in den nächsten drei bis fünf Jahren entwickeln könnten und wie hoch die Kapitalreserven sein müssen, um diese Risiken abzufedern.

Die kurzfristigen NGFS-Szenarien seien eine wesentliche Ergänzung des Analysewerkzeugs, um makroökonomische und finanzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Klima besser zu verstehen.

ESMA - KONSULTATION ZU RTS ZU ESG-RATINGANBIETERN

Die ESMA hat ein Konsultationspapier zu Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTS) im Rahmen der ESG-Rating-Verordnung veröffentlicht. Der Entwurf der RTS deckt die folgenden Aspekte ab, die für ESG-Ratinganbieter gelten:

- Informationen, die in den Zulassungs- und Anerkennungsanträgen zur Verfügung gestellt werden sollten.
- Maßnahmen und Schutzvorkehrungen, die getroffen werden sollten, um das Risiko von Interessenkonflikten bei ESG-Ratinganbietern, die andere Tätigkeiten als die Abgabe von ESG-Ratings ausüben, zu mindern.
- Informationen, die sie der Öffentlichkeit, den bewerteten Objekten und den Emittenten von bewerteten Objekten sowie den Nutzern von ESG-Ratings offenlegen sollten.

Nächste Schritte

Die ESMA wird die eingegangenen Rückmeldungen zur Konsultation berücksichtigen und voraussichtlich im Oktober 2025 einen Abschlussbericht veröffentlichen und den RTS-Entwurf der Europäischen Kommission zur Annahme vorlegen.

Die ESMA ermutigt insbesondere Unternehmen, die eine Registrierung als ESG-Ratinganbieter beantragen wollen, sowie Finanzmarktteilnehmer, Nutzer von ESG-Ratings oder bewertete Unternehmen, sich an der Konsultation zu beteiligen.

ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

BANKOMATSPRENGUNGEN - SICHERHEITSPAKT MIT DEM BMI

Beim Kriminalitätsphänomen der Sprengung von Bankomaten musste in jüngerer Zeit ein deutlicher Anstieg festgestellt werden. Infolgedessen wurden im Zuge von gemeinsamen Bemühungen zwischen Bundesministerium für Inneres/Bundeskriminalamt und den österreichischen Banken Maßnahmen erörtert. Der darauf aufbauende „Sicherheitspakt“ wurde im Rahmen eines Gipfels mit BM Karner und der Spartenspitze am 11. April 2025 präsentiert.

Der Fokus soll auf eine rasche und breitflächige Aufrüstung der Bankomaten durch Färbesysteme, sowie - wo als sinnvoll erachtet - Vernebelungssysteme und gezielte Überwachung von besonders gefährdeten Standorten gelegt werden. Auch wird der weitere Austausch mit dem BMI / BKA als wesentlich erachtet.

Aktuell ist die Zahl der Sprengungen jedenfalls zurückgegangen.

DIGITAL OPERATIONAL RESILIENCE ACT (DORA)

Das DORA-Regime ist seit dem 17. Jänner 2025 in allen Mitgliedstaaten der EU vollständig anwendbar und führt einen neuen europäischen Rechtsrahmen ein, um die digitale Widerstandsfähigkeit der europäischen Finanzinstitute und -märkte zu stärken.

FMA als nationale Aufsichtsbehörde

Die DORA-VO stellt umfassende Anforderungen an die Aufsichtsbehörden im Finanzsektor. In Österreich ist die FMA gemäß dem DORA-Vollzugsgesetz die zuständige nationale Behörde für die Überwachung der Einhaltung der DORA-Vorgaben. Dabei sieht das DORA-Vollzugsgesetz eine enge Zusammenarbeit mit der OeNB vor. Die neuen DORA-Anforderungen verpflichten die nationalen Behörden, Prozesse zur effizienten Erfüllung der DORA-Vorgaben zu implementieren und kontinuierlich zu verbessern. Vor diesem Hintergrund hat die FMA insbesondere neue IKT-Systeme zur Verarbeitung von Meldungen zu schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen und zu von Finanzunternehmen zu übermittelnden Informationsregistern über die eingesetzten IKT-Drittdienstleister eingerichtet. **Bei der Wahrnehmung ihres neuen Aufsichtsmandats verfolgt die FMA einen kooperativen Ansatz und strebt an, den Finanzsektor durch Veranstaltungen, Checklisten und FAQs gezielt zu unterstützen.**

Die von der FMA eigens für DORA eingerichtete [Website](#) dient dabei als **zentrale Informationsplattform**, um alle relevanten Informationen und aufsichtsrechtlichen Erwartungen hinsichtlich der neuen DORA-Vorgaben mit den beaufsichtigten Finanzunternehmen zu teilen.

- Die FMA hat Anfang April die aktuelle Ausgabe ihrer [Publikation](#) „Reden wir über Aufsicht“ zum **IKT-Informationsregister unter DORA** veröffentlicht.
- Ende März veranstaltete die FMA erneut ein DORA-Webinar **zum Informationsregister** (Register of Information, RoI), um den Fahrplan zum Überwachungsrahmen für kritische IKT-Drittdienstleister zu erläutern und offene Fragen zu beantworten. Die Präsentationsunterlagen und Antworten auf die gestellten Fragen wurden im Nachgang auf der FMA-Homepage veröffentlicht. Die erste jährliche Meldung an die FMA hat bis zum 11. April 2025 mit Stichtag 31.3.2025 zu erfolgen. Ab 2026 hat die Meldung im Jänner mit Stichtag 31.12. abgelaufenen Jahres zu erfolgen.
- Anfang März hat die FMA die aktuelle Ausgabe ihrer [Publikation](#) „Reden wir über Aufsicht“ veröffentlicht, in der sie die Beaufsichtigten über das **IKT-Risikomanagement gemäß DORA** informiert.

- Ende Februar hat die FMA ein **Informationsschreiben zur bevorstehenden Übermittlung des Informationsregisters gemäß DORA** veröffentlicht. Das Referenzdatum für die Erstellung des Informationsregisters ist der 31. März 2025 und die Einmeldung soll im Zeitraum vom 1. April bis 11. April 2025 über die Incoming Plattform der FMA vorgenommen werden.
- Im Jänner hat die FMA eine Anleitung zur neuen Anzeigen und Meldungen gemäß DORA und ihre Einbringungsart auf der Incoming Plattform veröffentlicht.
- Darüber hinaus hat die FMA im Dezember 2024 eine **Checkliste zu wichtigen aus DORA resultierenden Erfordernissen** auf ihrer DORA-Website (unter FMA-Aktivitäten) veröffentlicht.
- Im November 2024 fand ein **Webinar der FMA** mit interessierten Beaufichtigten statt. Im Rahmen des Webinars wurden die neuen aufsichtlichen Meldeprozesse (Incident reporting und Register of information) vorgestellt und aktuelle Fragestellungen erörtert, die im Nachgang des Webinars gemeinsam mit den Präsentationsunterlagen auf der FMA-DORA-Website veröffentlicht wurden.

Die FMA verweist auf die [Website der EU-Kommission](#), auf der ein Überblick über den aktuellen Stand der rechtlichen DORA-Spezifikationen (Technische Regulierungs- und Implementierungsstandards zur DORA-VO) bereitgestellt wird. Zudem verweisen die ESAs die Marktteilnehmer auf ihre [DORA-Website](#), auf der sämtliche vorbereitenden Materialien sowie aktualisierte Dokumente und häufig gestellte Fragen verfügbar sind.

FMA-Dialog: Förderung des Informationsaustausches zu Cyberbedrohungen

Die FMA plant am 16. Juni 2025, um 15:00 Uhr eine virtuelle Informationsveranstaltung mit beaufsichtigten Unternehmen zum Thema „Informationsaustausch zu Cyberbedrohungen“, um gemeinsam Maßnahmen zur Stärkung eines effektiven Informationsaustauschs zu erörtern und den Dialog in diesem Bereich zu fördern.

Die Bundessparte wird sich im Vorfeld mit diesbezüglichen Anliegen / Vorschlägen einbringen, die aus Bankensicht für einen effektiven Informationsaustausch zwischen den beteiligten Akteuren erforderlich sind.

EZB - VERIFICATION OF PAYEE (VOP)-DIENST DES EUROSYSTEMS

Bekanntlich hat der European Payment Council (EPC) im ersten Halbjahr 2024 eine Konsultation zur Empfängerüberprüfung (Verification of Payee, „VoP“) durchgeführt und im Oktober 2024 die **erste Version des VoP-Scheme Rulebook** veröffentlicht. Nun konnten die Sondierungsarbeiten der EZB bzw. des Eurosystems zur Bereitstellung eines **VoP-Dienstes** für Zahlungsdienstleister (PSPs) im SEPA-Raum erfolgreich abgeschlossen werden. Dieser **VoP-Dienst**, der auf den von der Banco de Portugal und der Latvijas Banka entwickelten Lösungen basiert, **soll PSPs dabei unterstützen, ihre rechtlichen Verpflichtungen zur Empfängerüberprüfung bei Euro-Überweisungen gemäß der Instant Payments-Verordnung zu erfüllen.**

Die beiden von der Banco de Portugal und der Latvijas Banka angebotenen **Lösungen wurden im Einklang mit dem VoP-Scheme Rulebook des EPC entwickelt.** Sie sollen eine SEPA-weite Erreichbarkeit gewährleisten und von der Koordination durch das Eurosystem profitieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle PSPs im SEPA-Raum bis zum 9. Oktober 2025 ihren Kund:innen einen VoP-Dienst anbieten können, indem sie eine der beiden Lösungen in Anspruch nehmen.

Die Einführung eines VoP-Dienstes soll das Betrugsrisiko und Fehlerquoten im Zahlungsverkehr reduzieren, indem die Zahler die Kontodaten des vorgesehenen Zahlungsempfängers vor der Transaktionsausführung überprüfen können. Der VoP-Dienst soll sowohl für Echtzeitüberweisungen (einschließlich der Abwicklung über TARGET Instant Payment Settlement) als auch für SEPA-Überweisungen verfügbar sein.

STEUERRECHT

RICHTLINIE ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN IM BEREICH DER BESTEUERUNG - DAC 9

Ziel dieser Gesetzgebung ist es, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch über die effektive Mindestbesteuerung von Unternehmen zu verbessern, um die Verpflichtungen, die multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Konzerne im Rahmen der zweiten Säule des globalen G20/OECD-Abkommens haben, besser zu erfüllen. Diese internationale Vereinbarung wurde getroffen, um die Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und die Verlagerung von Gewinnen zu verhindern und sicherzustellen, dass große Unternehmen eine effektive Mindestbesteuerung zahlen. *Die Richtlinie wurde Anfang Mai im EU-Amtsblatt veröffentlicht.*

[Link: Directive - EU - 2025/872 - EN - EUR-Lex](#)

FAHRPLAN STEUERVEREINFACHUNG

Der ECOFIN fordert eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie Entbürokratisierung im Steuerbereich (u.a. soll das Konzept der Steuerentrümpelung bei künftigen Steuerrechtsvorschläge berücksichtigt werden).

Status:

- Mit dem Aktionsplan der EU-Kommission wird bis zum Herbst gerechnet.
- Im März-ECOFIN erfolgte die Verabschiedung von Schlussfolgerungen des europäischen Rates.
- Diese geben eine Orientierung für künftige steuerpolitische Initiativen und betonen die Notwendigkeit einer Überprüfung des bestehenden EU-Steuerrechts. Dabei sollen vier Prinzipien im Fokus stehen:
 - Reduktion administrativer und regulatorischer Belastungen;
 - Beseitigung veralteter und überlappender Vorschriften;
 - Erhöhung der Rechtsklarheit; und
 - effizientere Anwendung von Steuervorschriften und Meldepflichten.
- Ein erster Schritt könnte die Überarbeitung der Richtlinie zur Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich (DAC), insbesondere in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen und der RL zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD) sein. Zudem soll die gesamte EU-Steuergesetzgebung, inklusive indirekter Steuern überprüft werden.
- Der Rat ersucht die Kommission, relevante Stakeholder zu konsultieren und einen operativen, pragmatischen Aktionsplan samt Fahrplan für die geplanten Arbeiten bis Herbst 2025 vorzulegen.

UMSATZSTEUER - ZWISCHENBANKBEFREIUNG - ANTRAG AN EUGH AUF VORABENTSCHEIDUNG

Das Bundesfinanzgericht (BFG) richtete bekanntlich einen Antrag an den EuGH auf Vorabentscheidung gemäß Art 267 AEUV. *Das BFG wollte darin geklärt haben, ob eine Regelung wie die Zwischenbankbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.*

Der EuGH hat mit Beschluss vom 5. Mai 2025 das Vorabentscheidungsersuchen des BFG wegen offensichtlicher Unzulässigkeit abgewiesen.

Der Gerichtshof kritisiert insbesondere das Fehlen von Angaben, die es ermöglichen das Vorliegen eines Zusammenhanges zwischen dem beim vorliegenden Gericht anhängigen konkreten Rechtsstreit

und den Vorschriften des Unionsrechts, um deren Auslegung ersucht wird, zu überprüfen, da aus der Vorlageentscheidung in keiner Weise hervorgeht, dass der Ausgangsrechtsstreit über die Erhebung der Umsatzsteuer die Anwendung der Befreiung betrifft. Hervorgehoben wird auch, dass die von der Befreiung betroffenen Leistungen nicht Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits sind.

Es bleibt dem vorlegenden Gericht allerdings unbenommen, ein neues Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen und dem Gerichtshof dabei alle Angaben zu liefern, die ihm eine Entscheidung ermöglichen.

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- Die neue AML-VO wird ab 10. Juli 2027 gelten. Die 6. GW-Richtlinie ist im Wesentlichen ebenfalls bis 10. Juli 2027 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.
- Die AMLA-VO wird bereits ab dem 1. Juli 2025 gelten. Ab 1. Jänner 2026 ist geplant, dass die AMLA die Kompetenz für die Ausarbeitung der AML-Level 2 Texte von der EBA übernimmt. Die direkte Beaufsichtigung von Banken durch die AMLA wird mit 1. Jänner 2028 starten.

Wirtschaftliches Eigentum wird zukünftig definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 %; dies gilt zukünftig auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Insofern ist die neue Definition des wirtschaftlichen Eigentums in Art. 52 AML-VO strenger als die bisherige, weil einerseits schon ab 25 % und nicht erst ab 25 % plus eine Aktie wirtschaftliches Eigentum vorliegt und andererseits, weil in den dahinterliegenden Beteiligungsebenen nunmehr die 25 % Schwelle und nicht wie derzeit noch - die 50 % Schwelle zu beachten ist.

Zu den Grundbüchern wird es einen einheitlichen Zugang für die zuständigen Behörden geben. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Unter anderem werden zukünftig auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft.

AMLA-VO:

- Die AMLA wird direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). Die AMLA soll eine Auswahl von Kredit- und Finanzinstituten treffen, die in mehreren Mitgliedstaaten ein hohes Risiko darstellen. Die Behörde soll die Aufsicht über bis zu 40 Gruppen und Unternehmen im ersten Auswahlverfahren erhalten, verbunden mit der Kompetenz Strafen zu verhängen. Für nicht ausgewählte Verpflichtete (ergo weniger risikoreiche Einheiten) würde die AML/CFT-Aufsicht in erster Linie auf nationaler Ebene bleiben. In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen.
- Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten.
- Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen übernehmen.
- Neben dem Finanzsektor wird die AMLA auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über nicht-finanzielle Verpflichtete (Immobilienhändler, Notare, Rechtsanwälte, etc.) erhalten. Für den Nicht-Finanzsektor soll die AMLA eine unterstützende Rolle spielen, indem sie Überprüfungen durchführen und mögliche Verstöße bei der Anwendung der AML/CFT-Bestimmungen untersuchen soll. Die AMLA soll die Befugnis haben, unverbindliche Empfehlungen abzugeben.

Die EBA hat im März eine Konsultation zu vier Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTS) veröffentlicht. **Die Konsultation läuft noch bis 6. Juni 2025.** Die vorgeschlagenen RTS-Entwürfe decken folgende Bereiche ab:

- (i) **RTS zu AML-Sorgfaltspflichten der Verpflichteten,**

- (ii) **Risikoassessment der verpflichteten Unternehmen durch die jeweilige Behörde** (Vorschlag einer harmonisierten Methodik, die alle NCAs bei der Bewertung der Risiken eines Instituts anwenden sollen. Darüber ist eine Angleichung der Informationsanforderungen der verschiedenen Aufsichtsbehörden geplant, sodass der Regulierungsaufwand für grenzüberschreitend tätige Institute reduziert wird.),
- (iii) **Risikoassessment zum Zweck der Auswahl, welche Banken unter der direkten AMLA-Aufsicht stehen werden,**
- (iv) **RTS zu Verwaltungsstrafen.**

Die EBA wird bis Ende 2025 für AML zuständig sein. Dann wird die Zuständigkeit auf die AMLA übergehen. Die FMA wird den Austausch mit den Verpflichteten fortsetzen und weitere Treffen zum Stand der RTS-Vorarbeiten voraussichtlich gegen Jahresmitte organisieren.

Mittlerweile wurde mit der italienischen Notenbankerin Bruna Szego eine Vorsitzende der AMLA bestellt. Darüber hinaus erfolgte Ende März für die folgenden neuen Mitglieder des AMLA Executive Boards die Zustimmung durch den ECON-Ausschuss des EU-Parlaments: Simonas Krepsta, Rikke-Louise Ørum Petersen, Marcus Pleyer, Derville Rowland and Juan-Manuel Vega Serrano. Die AMLA hat mittlerweile ihr neues Büro im Messeturm in Frankfurt bezogen. Auch in der FMA sind mit dem Paket erhebliche Änderungen und zusätzlicher Personalbedarf verbunden. So wurde die FMA von den von der AMLA-Struktur erfassten Ministerien und Behörden (BMF, BMAW, BMJ) als österreichische Vertreterin im AMLA-Verwaltungsrat bestimmt. Es wird ein nationales Koordinierungsgremium geben, das durch eine zentrale Schnittstelle in der FMA (AT AMLA Sekretariat) gesteuert wird. Im Bereich Daten und Meldewesen ist zu erwarten, dass die AMLA insbesondere im Hinblick auf die harmonisierte Risikoanalyse große Datenmengen von den Aufsichtsbehörden einfordern wird. Es steht zu befürchten, dass die Verpflichteten zukünftig mehr Daten anliefern müssen.

Next Steps

- Im Sommer 2025 wird die AMLA ihre Arbeit aufnehmen.
- Ende 2025 und 2026: Auf- und Ausbau der IT-Systeme und -Dienste.
- 2027 werden risikobasiert 40 Institute ausgewählt, die direkt beaufsichtigt werden.
- Am 1. Jänner 2028 wird die AMLA mit rund 430 Beschäftigten voll funktionsfähig sein und die direkte AML-Aufsicht über die ausgewählten Institute aufnehmen.

FATF-LÄNDERPRÜFUNG 2024

Ende Oktober 2024 startete die Länderprüfung Österreichs durch die FATF, die die Implementierung von Geldwäsche-Standards in den Mitgliedsländern prüft. Mit der Übermittlung des Effectiveness Beitrags Ende Jänner 2025 hat die intensivste Phase der FATF-Länderprüfung begonnen. Im Rahmen des Effectiveness Assessments wurden mit Unterstützung der Verpflichteten u.a. Informationen zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen von an die FMA gerichteten Empfehlungen der letzten FATF-Prüfung, eine Beispielsammlung mit Praxisfällen aus der Aufsichtstätigkeit und aus der Präventionsarbeit der Verpflichteten, sowie zahlreiche Statistiken zu Anzahl der Verpflichteten, Einstufung in Risikoklassen, Verfahren, Strafen etc. mit dem Prüfersteam geteilt. Die On-Site-Visits werden ab Mitte Juni bis Anfang Juli 2025 erfolgen. Der Prüfbericht kann dann im 2HJ2025 von österreichischer Seite kommentiert werden. Angenommen wird der Bericht in der FATF-Plenarversammlung im Februar 2026 in Paris. Im Rahmen der anstehenden Länderprüfung soll diesmal verstärkt auch der Nicht-Finanzsektor (RA, Notare, Immobilientreuhänder) geprüft werden.

Folgende Schwerpunktthemen der Länderprüfung:

- *Risikoverständnis (Österreich als „Transitland“)*
- *grenzüberschreitende Sachverhalte*
- *Verfolgung komplexer Geldwäsche-Fälle*
- *Geldwäsche im Immobiliensektor*
- *Rolle Österreichs als regionales und internationales Finanzzentrum*
- *Rolle der Rechtsberufe bei Hochrisikotransaktionen*
- *Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung iZm Bargeld*

Die Wichtigkeit der gewissenhaften Vorbereitung auf die FATF-Länderprüfung darf gerade für den Finanzmarkt nicht unterschätzt werden. Mit einem schlechten Rating wäre ein Reputationsverlust für den Finanzplatz und direkte Auswirkungen auf Korrespondenzbankbeziehungen verbunden. Der

drohende wirtschaftliche Schaden könnte sich (basierend auf einer IWF-Studie) für Österreich auf bis zu 75 Mrd. EUR belaufen. Die Bundessparte befindet sich im intensiven Austausch mit den öffentlichen Stellen und gibt es fortlaufend Termine und einen Austausch mit der FMA im Expertenkreis, um die weitere Länderprüfung und den Beitrag der Finanzindustrie zu besprechen und ein optimales Ergebnis für Österreich zu erreichen. *Weiters wird durch die Bundessparte ein mehrtägiges Training (sogen. Mock-Interviews) mit externen Trainern in der ersten Juni-Woche organisiert, um die Bank- und Versicherungsexperten, die von der FATF im Rahmen des On-Site-Visits im Juni/Juli einem Interview unterzogen werden, bestmöglich vorzubereiten. Die Interviews mit dem Privatsektor werden voraussichtlich in der Woche vom 23. - 27. Juni 2025 stattfinden.*

SONSTIGE THEMEN

UMSETZUNG EU-VERBRAUCHERKREDIT-RICHTLINIE

Die neue Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (VKr-RL) ist **bis 20. November 2025 umzusetzen** und wird ab 20. November 2026 in Kraft treten. Die neue Richtlinie ersetzt die geltende VKr-RL 2008/48/EG, deren Umsetzung hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen durch das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) vorgenommen wurde. Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der VKr-RL wird durch die jeweils zuständigen Ministerien vorzubereiten sein (BMAW, BMF). *Ein Begutachtungsentwurf wird im Sommer erwartet.*

Das BMJ hatte im Sommer 2024 einen ersten Entwurf zur Umsetzung der neuen VKr-RL übermittelt, zudem die Bundessparte ihre Position und Anliegen dem BMJ dargelegt hat. Bei dem BMJ-Entwurf handelt es sich um eine erste Diskussionsgrundlage, die im Rahmen einer Arbeitsgruppe des BMJ diskutiert wurde. Besonders kritisch wird der **Vorschlag eines Zinscaps** gesehen, um sehr hoch verzinsten Verbraucherkredite bei Überziehungen zu verhindern. Der Vorschlag einer Begrenzung der Sollzinsen mit damit verbundener Nichtigkeitssanktion wird daher abgelehnt. Zwar schreibt Art. 31 VKr-RL vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um übermäßig hohe Sollzinssätze zu unterbinden, in Österreich existiert aber ohnedies die Wucherbestimmung (§ 879 ABGB - Leistung und Gegenleistung stehen in auffallendem Missverhältnis), die dies verhindert. In der letzten Entwurf-Version ist der Vorschlag für einen Zinscap nicht enthalten, was erfreulich ist.

Die grundsätzliche Konzeption, insbesondere die Umsetzung durch ein neues Gesetz statt einer Novelle des geltenden VKrG erscheint sinnvoll. Der Entwurf des BMJ ist grundsätzlich bemüht, eine relativ enge Orientierung am VKr-RL-Text vorzunehmen und die Ausnahmen vom Anwendungsbereich bzw. auch Optionen für Ausnahmen zu nutzen. Auch wurden Mitgliedstaaten-Optionen (Wahlrechte), die sich zusätzlich verschärfend darstellen, eher nicht übernommen.

Weitere wesentliche Punkte

- Der Anwendungsbereich der Verbraucherkreditbestimmungen wird durch die neue Richtlinie erweitert, u.a. insbesondere durch Entfall von derzeit bestehenden Ausnahmen für Kleinstkredite und unentgeltliche Kredite.
- Gänzlich neu aufgenommen wurde auch ein Diskriminierungsverbot (Art 6 VKr-RL, § 5 RohE). Wie von der Bundessparte gefordert, wurde in den derzeit vorliegenden EBs klargestellt, dass die Banken dadurch nicht verpflichtet sind, Dienstleistungen in Bereichen bzw. in geographischer Hinsicht in Regionen zu erbringen, in denen sie (auch bisher) nicht geschäftlich tätig sind.
- Einen Ausbau haben auch der Umfang und die Qualität von Informationspflichten in den verschiedensten Stufen des Absatzes, so auch der Werbung erfahren: Ein besonderes Anliegen des EP war es etwa, einen verpflichtenden Warnhinweis für die Werbung zu schaffen, dies auch unter Vorgabe der Formulierung („Achtung: Kreditaufnahme kostet Geld“, Art 8 VK-RL, § 7 RohE).
- Ausgebaut werden insbesondere auch die Vorgaben für die Erteilung vorvertraglicher Informationen (Art 10, § 9 f RohE).
- Kreditwürdigkeitsprüfung: Ausdrücklich festgeschrieben (Art 18 VK-RL, § 16 RohE) wird ua, dass für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit keine besonderen Kategorien von Daten gem.

Art 9 Abs 1 DSGVO herangezogen werden sollen, sowie auch nicht solche aus sozialen Netzwerken. Die Kreditgewährung darf nur bei positiver Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgen (zukünftig **strenges Kreditvergabeverbot** wie im HIKrG).

- **Beim Einstellen einer Überschreitung** (stillschweigend geduldete Überziehung über den Rahmen hinaus) durch die Bank muss zukünftig eine Frist von mind. 30 Tage eingehalten werden. Die Rückzahlung ist dann in 12 gleich hohen Monatsraten zu gewähren. Bis dato kann der Überschreibungsbetrag sofort fällig gestellt werden.
- **Nachsichtverpflichtung der Kreditgeber bei Zahlungsrückständen** (Art 35, § 32 RohE) durch wahlweise Umschuldung, längere Rückzahlungsfrist, Reduktion Zinssatz, teilweiser Schuldertlass

Insgesamt ist die Bundessparte bemüht, gerade bei diesem Projekt negatives Gold-Plating zu verhindern.

REFORM DES VERJÄHRUNGSRECHTS

Die Regelungen über Ersitzung und Verjährung des ABGB stammen Großteils aus der Urfassung von 1811, deshalb ist im Interesse von Rechtssicherheit eine grundlegende Reform notwendig. Diese ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms. Über Initiative des BMJ gibt es einen strukturierten Stakeholder-Meinungsaustausch. Die zu erarbeitenden Reformnotwendigkeiten werden über die Bundessparte mit Sektoren und Expert:innen erörtert und in den Prozess der WKÖ insgesamt in die Diskussion eingebracht.

Die einzelnen Themenbereiche der BMJ-Initiative gliedern sich wie folgt:

- *Trennung der Institute Verjährung - Ersitzung; Grundsätze; Regelungsfragen der Ersitzung (§§ 1451 bis 1477 ABGB; §§ 1498 bis 1501 ABGB)*
- *Verjährung - Fristen allgemein: Abgrenzung „kurze“ und „lange“ Verjährung, Bereicherungs- und Unterlassungsansprüche, Dispositionsmöglichkeiten (§§ 1478 bis 1488 ABGB; § 1502 ABGB)*
- *Verjährung - Sonderfragen der Schadenersatzverjährung (§ 1489 ABGB; Sondergesetze)*
- *Verjährung - Kodifikation der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe (§§ 1493 bis 1497 ABGB; Sondergesetze)*

Nunmehr wurden alle Themenbereiche diskutiert. Die WKÖ bringt sich in diese Diskussion laufend ein.

Das BMJ hatte im November 2024 einen Textentwurf für eine Reform der schadenersatzrechtlichen Verjährungsnormen übermittelt. Nach der internen Koordinierung einer abgestimmten Position wurde diese in den Diskussionsprozess eingebracht.

Eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Erforderlich ist ein „Kennenmüssen“ anstatt einer „Kenntnis“ für den Beginn des Laufes der Verjährungsfristen, da eine Kenntnis nur schwer nachzuweisen sein wird und damit Unsicherheiten bringt.

ÄNDERUNGEN VERBRAUCHERRECHTE-RICHTLINIE IN BEZUG AUF FERNABSATZ FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Das BMJ hat mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2673, mit der die überarbeiteten Bestimmungen zum Thema Fernabsatz von Finanzdienstleistungen in die Verbraucherrechte-Richtlinie integriert werden, begonnen. Die neuen Regelungen sind bis 19.12.2025 zu veröffentlichen und ab 19.6.2026 anzuwenden.

GESELLSCHAFTSRECHTLICHES LEITUNGSPPOSITIONENGESETZ - ENTWURF VERÖFFENTLICHT

Das BMJ hatte den Entwurf zum „Gesellschaftsrechtlichen Leitungspositionengesetz“ veröffentlicht, welches die EU-Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften, umsetzen soll. Die Begutachtungsfrist endete am 24. März 2025. Die nationale Umsetzungsfrist endete bereits am 28. Dezember 2024. *Aktuell ist das weitere Procedere offen.*

Gemäß EU-RL gibt es zwei Umsetzungsmöglichkeiten:

- eine Mindestquote von 40 Prozent des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat oder
- eine Quote von mindestens 33 Prozent für sämtliche Direktorinnen und Direktoren.

Der Entwurf sieht vor, dass jedem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft (wenn dieser aus mindestens 3 Personen besteht) zumindest eine Frau und ein Mann anzugehören hat. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass mindestens 40 Prozent des Aufsichtsrats börsennotierter Gesellschaften aus Frauen und zu mindestens 40 Prozent aus Männern zu bestehen hat. Bis 30. Juni 2026 ist den Anforderungen der EU-RL durch die Mitgliedstaaten zu entsprechen.

Es ist festzuhalten, dass verpflichtend durch die EU-RL nur „große und börsennotierte“ AGs und SE umfasst sind. Der Entwurf stellt jedoch insoweit ein Gold Plating dar, als er für alle börsennotierten Gesellschaften gelten soll. Unverändert bleiben soll die bestehende Quotenregelung für nicht börsennotierte Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitern.

Bei einem Verstoß gegen die Geschlechterquote soll die bisher geltende Sanktion im Aufsichtsrat zukünftig generell für die Nichteinhaltung der Mindestquote, dh auch für den Vorstand, gelten. Im Arbeitsverfassungsrecht sind entsprechende Änderungen notwendig für die Entsendung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat.

Position der Bundessparte:

Ein Gold Plating ist jedenfalls abzulehnen. Der österreichische Gesetzgeber sollte daher in der nationalen Richtlinien-Umsetzung von der Aussetzungsklausel vollumfänglich Gebrauch machen, wonach die in der Richtlinie genannten Zielvorgaben in Österreich bereits erfüllt sind. Nur falls von der Aussetzungsklausel nicht ohnedies (vollumfänglich) Gebrauch gemacht wird, sollte die Regelung zur verpflichtenden Anwendbarkeit ab 1. Juli 2025 entfallen.

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung mehrerer Richtlinien im Bereich Verbraucherrechte und alternative Streitbeilegung verfolgt drei Ziele: die Anpassung des ADR-Rechtsrahmens an die digitalen Märkte, die Erleichterung der Nutzung von ADR bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten und die Vereinfachung der ADR-Verfahren. Am 13. März 2024 nahm das Europäische Parlament den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz in erster Lesung an. Am 25. September 2024 billigte der AStV das Mandat des Rates für interinstitutionelle Verhandlungen.

Der Rat hat am 19.11. 2024 eine Verordnung zur Schließung der Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) und zur Aufhebung der damit verbundenen Verpflichtungen für Verwaltungen und Online-Unternehmen angenommen. Nach Annahme durch das EP wird die geänderte Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht.

Die zweite Trilogsitzung wird voraussichtlich im Mai 2025 stattfinden. Die VO(EU) 2024/3228 zur Aufhebung der OS-VO (OS ist die Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung der EU-Kommission) und zur Änderung der Verbraucherbehörden Kooperation VO und der Single Digital Gateway VO im Hinblick auf die Einstellung der Europäischen Plattform für Online-Streitbeilegung (OS) wurde am Ende Dezember 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat im Januar 2025 in

Kraft. Damit wird die OS-VO mit Wirkung vom 20.7.2025 aufgehoben und somit auch die Informationspflichten für Unternehmer und Online-Marktplätze, die Online-Kauf- oder -Dienstleistungsverträge abschließen, sowie die weitergehenden Informationspflichten bei ihrer Verpflichtung zur Teilnahme am Verfahren einer oder mehrerer AS-Stellen.

Die sich aus der Aufhebung der OS-VO ergebenden Änderungen der AS-RL sind nunmehr noch Gegenstand des Trilogs. Dabei geht es auch um die Länge der Umsetzungs- und Anwendungsfrist, z.B. der vorgeschlagenen Streichung der Informationsverpflichtung der Reiseveranstalter oder Reisevermittler über die OS-Plattform gemäß der Pauschalreise-RL sowie den Beginn des Fristenlaufs entweder mit Inkrafttreten der OS-VO-Aufhebungs-VO oder der AS-RL-Änderungs-RL.

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER PAUSCHALREISEN

Nach der im Dezember 2024 erfolgten allgemeinen Ausrichtung des Rates stehen die Beratungen des Europäischen Parlaments erst am Beginn. *Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments arbeitet aktuell an der Erstellung eines Berichts.*

ESMA-KONSULTATION ZU CLEARINGSCHWELLEN UNTER EMIR 3

Die ESMA hat im April 2025 eine Konsultation zu neuen Clearingschwellen (clearing thresholds, CT) gemäß Art. 4a Abs. 4 und Art. 10 Abs. 4 der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (EMIR 3) eingeleitet. Das Konsultationspapier deckt folgende Bereiche ab:

- *Proposals for a revised set of clearing thresholds,*
- *Considerations for hedging exemptions for non-financial counterparties,*
- *A trigger mechanism for reviewing the clearing thresholds.*

Die überarbeitete Methodik der Clearingschwellen legt den Fokus auf den Handel mit OTC-Derivaten, die nicht über eine zugelassene oder anerkannte zentrale Gegenpartei (CCP) abgewickelt werden. Mit diesem Ansatz soll das mit den nicht geclearten Geschäften verbundene Risiko bewertet werden, um festzustellen, ob die Unternehmen zum Clearing ihrer OTC-Derivate verpflichtet werden sollten. Die neue Methodik zielt darauf ab, eine verhältnismäßige Clearingpflicht zu gewährleisten, wobei der Schwerpunkt auf Unternehmen mit umfangreichen OTC-Derivatetätigkeiten und großen nicht geclearten Positionen liegt. Die ESMA wird die eingegangenen Rückmeldungen zu dieser Konsultation in ihrem Abschlussbericht berücksichtigen, den sie voraussichtlich bis Ende des Jahres 2025 veröffentlichen und der EU-Kommission zur Annahme vorlegen wird.